Der Forstfrevel im württembergischen Recht

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Referendar Maximilian Stier
in Freudenstadt

1930

Druck von H. Laupp jr, Tübingen

Promoviert 20. Dezember 1930

Referent: Prof. Dr. Schoetensack.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0099

Vorwort.

Der Schutz des Waldes, wie er heute in den einzelnen Forststrafgesetzen und Forstpolizeigesetzen in die Erscheinung tritt und sich als der Hauptzweck all dieser Bestimmungen heraushebt, stellt sich dar als das Ergebnis einer langen Entwicklungsperiode, in welcher die schärfsten Gegensätze hinsichtlich der Stellungnahme zum Waldeigentum zutage getreten sind. Diese Entwicklung, die auf der einen Seite dahin ging, die strenge Anwendung des Eigentumsbegriffs und den Schutz desselben auch auf das Waldeigentum auszudehnen, andererseits aber sich bei der Beurteilung der Verfehlungen gegen dasselbe an die modernen Strafrechtsgrundsätze anzuschließen, haben die einzelnen deutschen Länder bei der gesetzlichen Regelung der Forstdelikte berücksichtigt.

Dieser einheitliche Zweck der Forstgesetzgebung ist allen landesrechtlichen Kodifikationen gemeinsam; es zeigen sich aber doch noch mancherlei Abweichungen in den verschiedenen Forststrafgesetzen, die zum Teil sehr erheblich sind. Sie beruhen teils auf den andersartigen Lebensbedingungen der deutschen Stämme, teilweise aber auch darauf, daß die aus fremden Ländern übernommenen strafrechtlichen Grundsätze nicht zu gleicher Zeit und in gleichem Maße in unsere landesrechtlichen Rechtsauffassungen Eingang gefunden haben. Diese Gesichtspunkte hat auch der Reichsgesetzgeber beim Entwurf des StGB. von 1871 berücksichtigt und der Landesgesetzgebung Freiheit gelassen, auf dem ihm seit altersher vorbehaltenen Gebiete betr. des Forst- und Holzdiebstahls Bestimmungen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung haben alle Länder mit Ausnahme von Bremen Gebrauch gemacht; diese Ausnahme findet aber darin ihre Erklärung, daß zum bremischen Staatsgebiet keine Forsten gehören.

Die in den Forststrafgesetzen aufgestellten Strafnormen beziehen sich alle auf den Schutz der Forsten und des Eigentums an ihnen. Durch diese Eigenart des Gegenstandes sind sie in ihren kriminellen und polizeilichen Vorschriften vom allgemeinen Strafrecht des Strafgesetzbuches abgehoben; sie behandeln typisch andere Gegenstände als das Strafgesetzbuch.

Zum besseren Verständnis und der Erfassung dieses Rechtsstoffs wird

es notwendig sein, bei der Bearbeitung dieser Materie auch auf die außerwürttembergischen Gesetze hinsichtlich des Forstrechts etwas einzugehen.

Wichtig ist hier besonders das Preußische Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, da es für eine große Zahl der deutschen Länder, und so auch für Württemberg, bei der Regelung dieser Materie direktes Vorbild geworden ist.

Inhalt.

Seite

Vorwort 5

Erster Teil

I. Der Begriff des Forstfrevels 11
II. Die Quellen des Forststrafrechts 12
III. Geschichtlicher Abriß 17
1. Die Waldverhältnisse in Deutschland 17
2. Die Forstgesetzgebung 19
a) In Deutschland 19
b) Speziell in Württemberg 20
IV. Die Entstehung und der Entwurf des geltenden Forststrafgesetzes 24

Zweiter Teil

Die einzelnen Forstdelikte und ihre Bestrafung.

I. Der Forstdiebstahl 27
1. Juristische Natur 27
2. Der Tatbestand des Forstdiebstahls 30
3. Der qualifizierte Forstdiebstahl 38
4. Der Forstdiebstahl im Rückfall 40
5. Die Begünstigung und Hehlerei zum Forstdiebstahl 41
6. Die Teilnahme am Forstdiebstahl 45
7. Der Versuch des Forstdiebstahls 45
8. Die Stellung der Jugendlichen im Forststrafrecht 48
9. Die Verjährung 51
10. Die Bestrafung des Forstdiebstahls 52
a) Allgemeines und Strafensystem 52
b) Die einzelnen Strafarten 54
c) Die Zusatzstrafe 55
d) Die Forst- und Gemeindearbeit 55
e) Die Strafumwandlung 56
11. Die Einziehung 57
II. Die Forstbeschädigung 59
III. Der Weidefrevel 61
1. Geschichte und Tatbestand 61
2. Die Haftung des Viehbesitzers für den Hirten 63

Anhang

Die Entschädigung des Waldeigentümers.

I. Der Strafanteil des Waldeigentümers 68
II. Der Anspruch desselben auf Wert- und Schadenersatz 70

Literaturverzeichnis.

I. Bücher.

Beling, Ernst: Württembergische Strafgesetzgebung, Tübingen 1919.
— — Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, 1928.
Bierer-Frisch: Das württembergische Forststrafgesetz, Waiblingen 1880.
Binding: Handbuch des Strafrechts, I. Band, 1885.
Borchardt: Der Holzdiebstahl in seinen Folgen, Ursachen und Wirkungen, Berlin 1842.
Döhn, Fritz: Der Forstdiebstahl, Dissertation Breslau 1927.
Ebner: Der Forstdiebstahl in Preußen, Neudamm 1914.
Elben, Gustav: Das württembergische Forststrafgesetz, Stuttgart 1880.
Fischer, Oskar: Das badische materielle Forststrafrecht, Dissertation Freiburg 1925.
Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., Tübingen 1930.
Friedebach, Franz: Die Forststrafgesetze der deutschen Bundesstaaten, Dissertation Freiburg 1907.
Hasse, Johannes: Ersatzgeld und Schadenersatz im sächsischen Forst- und Feldstrafgesetz, Dissertation Leipzig 1910.
Hepp, Ferd. K. Th.: Kommentar zum württembergischen Strafgesetzbuch von 1839.
Herbst, Christian: Die Bewegung der Forstfrevel und ihre volkswirtschaftliche Ursachen, Dissertation Erlangen 1906.
Hufnagel: Kommentar zum württembergischen Strafgesetzbuch von 1839, Tübingen 1844.
Kalb, Georg: Geschichte und derzeitiger Stand der Forstrechte in den mittelfränkischen Staatswaldungen, Dissertation Erlangen 1925.
Knapp, Hermann: Das württembergische Kriminalrecht, Stuttgart 1828.
Knoch, Sigismund: Die allgemeinen Grundsätze des Bayer. Forststrafrechts, Dissertation Würzburg 1908.
Lerche, Walter: Der Begriff des Forstdiebstahls in den deutschen Einzelstaaten, Dissertation Göttingen 1922.
Lorey: Handbuch der Forstwissenschaft.
Liszt: Lehrbuch des Strafrechts, Aufl. 1927.
Reuß, Leofried: Die Haftung Dritter nach Bayerischem, Preußischem und Reichsstrafgesetz, Dissertation Würzburg 1900.
Reyscher: Sammlung württembergischer Gesetze, Tübingen 1835.
Rotering: Das Feld- und Forstpolizeigesetz in Preußen, Berlin 1880.
Schmidlin: Handbuch der württembergischen Forstgesetzgebung, Stuttgart 1822.
Schoetensack: Der Konfiskationsprozeß, Leipzig 1905.
Stieglitz: Die Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, Leipzig 1832.
Vaillant, Ludwig Karl: Das Forstrügeverfahren in den deutschen Einzelstaaten, Dissertation Tübingen 1908.
Ziebarth, Karl: Das Forstrecht, Berlin 1889.

II. Gesetze und Zeitschriften.

Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.
Amtsblatt des württembergischen Finanzministeriums.
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goltdammer.
Archiv für Preußisches Strafrecht.
Der Gerichtssaal.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
GBl. = Württembergisches Gerichtsblatt.
Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Regierungsblatt für Württemberg.
Verhandlungen der Kammer des Württembergischen Landtags.
ZStR. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung.

1. Teil.

I. Der Begriff des Forstfrevels.

Aus der Gegenüberstellung von Strafsachen und Forstrügesachen, wie sie § 3 EG. StPO. zeigt, ergibt es sich, daß die Forstrügesachen eine Unterart der Strafsachen bilden. Es ist daher bei Bestimmung des Begriffs der Forstrügesache, oder was gleichbedeutend ist, des Forstdelikts, vom Begriff der Strafsache auszugehen.

Unter letzteren hat man solche Rechtsstreitigkeiten zu verstehen, bei denen es sich um die Verhängung einer kriminellen Strafe handelt. Forstfrevel sind daher solche strafbaren Handlungen, bei denen es sich um einen Verstoß gegen die zum Schutze der Forsten erlassenen Vorschriften handelt, der mit krimineller Strafe bedroht ist.

Nicht hierher gehören also: 1. Die Jagdvergehen. Wenn auch die Jagd meistenteils in den Forsten ausgeübt wird, und bei flüchtiger Beurteilung als ein Bestandteil des Forstrechtes angesehen werden kann, so muß dieser Ansicht entgegengetreten werden; denn bei Forst- und Jagdvergehen handelt es sich um einen Angriff gegen ganz verschiedene Rechtsgüter. Die Gesetze zum Schutze der Forsten haben die Erhaltung und den Schutz des Eigentums an denselben zum Gegenstand, während die Jagdvergehen sich gegen die Verletzung eines fremden Okkupationsrechtes richten. Außerdem ist die Jagd auch nicht als ein Bestandteil des Forstes anzusehen, da das Jagdgesetz von 1855 in § 1 sagt, daß die Berechtigung zur Jagd ein Ausfluß des Grundeigentums in seiner Gesamtheit und nicht bloß eines speziellen Teiles, nämlich der Forsten ist. Ferner scheiden hier aus 2. die Begünstigung eines Forstdiebstahls und die Hehlerei zu einem solchen. Nur die Vortat bildet hier einen Forstfrevel, während die nachfolgenden Delikte dem Gebiete des StGB. angehören; vgl. weiter unten. Ferner scheiden aus 3. die Übertretungen des 29. Abschnitts des StGB.; in Frage kommt vor allem § 361 Z. 9. Es handelt sich hier stets um Delikte eigener reichsrechtlicher Art, die ebenso wie Begünstigung und Hehlerei auch nicht durch den Zusammenhang mit einem Forstdelikt zu einem solchen werden [1]).

1) So Beling zu Art. 34 d. Württ. FStG.

Daß für die Delikte gegen die Forsten das Wort „Forstfrevel" gebraucht wird, leitet sich aus der geschichtlichen Entwicklung dieser Straftaten ab. Vor Erlaß der Reichsjustizgesetze hatten die Länder für Forststrafsachen eigene Sondergerichte, die sog. Forstrügegerichte, die zur Aburteilung der Forst- und Felddelikte dienten. Die Zuständigkeit dieser Forstgerichte umfaßte jedoch nur solche Strafsachen, bei denen wegen der Geringfügigkeit des Wertes der in Betracht kommenden Gegenstände, vor allem aber auch wegen der andersartigen milderen Beurteilung der strafbaren Handlungen durch die Volksanschauung eine abweichende Bestrafung angezeigt erscheint. Diese Privilegierung in der Aburteilung und Bestrafung wurde deshalb schon am besten durch das Wort „Forstfrevel" gekennzeichnet.

Darüber, was nun alles unter diese Forstfrevel zu rechnen ist, hat die Landesgesetzgebung zu befinden. Sie darf jedoch nicht beliebig viele Zuwiderhandlungen, die auf den Wald Bezug nehmen, darunter rechnen, sondern hat sich an den ihr durch den Vorbehalt des StGB. EG. § 2 II gewiesenen Weg zu halten. Durch diese Bestimmung wird zugleich die Normierung eines strafbaren Tatbestandes von seiten des Landesgesetzgebers für zulässig erklärt.

Nach diesen Erwägungen läßt sich der Begriff des Forstfrevels dahin bestimmen, daß es sich um solche den Schutz der Forsten betreffende Bestimmungen handelt, die auf Grund des EG. StGB. § 2 II durch den Gesetzgeber unter Androhung einer kriminellen Strafe erlassen sind. Nach Berücksichtigung der oben gemachten Ausscheidungen fallen darunter vor allem der Forstdiebstahl und die Verletzung der Forstpolizeigesetze, die sich als Forstpolizeiübertretungen darstellen. Unter diese Übertretungen, die sich als Gefährdungshandlungen charakterisieren, gehören aber auch die Tatbestände der Art. 16 und 17, die reine Verletzungshandlungen darstellen. Diese Delikte sind objektive Rechtsverletzungen und gehören wie der Forstdiebstahl dem kriminellen Gebiete an [1]).

Zum Gegenstand der vorliegenden Arbeit möchte ich nur die Forstdelikte als unter den Begriff der Forstfrevel fallend behandeln, welche sich als solche objektive Rechtsverletzungen darstellen; denn nur sie fallen unter das Gebiet des Forststrafgesetzes, während die Gefährdungshandlungen der Forstübertretungen unter das Forstpolizeigesetz fallen.

II. Die Quellen des Forststrafrechts.

Durch § 2 II des EG. StGB. wurde das gesamte Reichs- und Landesstrafrecht für solche Rechtsgebiete außer Kraft gesetzt, welche der Regelung des neuen Strafgesetzes unterstellt waren; wo es sich aber um „Materien" handelt, die nicht zum Gegenstand des StGB. gemacht worden

1) Auch Knoch, S. 10.

sind, da bleibt auch das frühere Landesstrafrecht in Geltung, ja es kann sogar durch den Gesetzgeber auf diesen Gebieten Neues geschaffen werden.

Maßgebend für die künftige Regelung ist heute die Reichsverfassung von 1919, insbesondere Art. 7 und 12. Das Strafrecht ist hier der konkurrierenden Gesetzgebung des Reichs unterstellt und dementsprechend gewissen Vorschriften unterworfen.

Um nun allen Zweifeln zu begegnen, ob der Zustand der Sonderbehandlung eines als Diebstahl bezeichneten Delikts der Herrschaft des StGB. zu weichen hat, bestimmt EG. StGB. § 2 Abs. 2, daß gewisse besondere Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, darunter auch solche auf dem Gebiete des Forst- und Holzdiebstahls in Kraft bleiben sollen.

Streit herrscht aber darüber, ob die in Abs. 2 aufgezählten Gesetze nur Beispiele für solche Materien darstellen, die nicht zum Gegenstand des StGB. gemacht worden sind: daß also diese Landesgesetze nur insoweit aufrecht erhalten wurden, als sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das StGB. nichts bestimmt hat [1]); oder ob diese mit „namentlich" aufgeführten Vorschriften nur Ausnahmen von dem Grundsatz des Abs. 2 bilden, wonach diese Gesetze auch dann gültig sind, wenn sie in mancher Hinsicht eine Materie regeln, die bereits im StGB. erörtert und festgelegt wurde, also auch dann, wenn sie sich als Sonderrecht statuieren.

1. Die überwiegende Meinung vertritt die Ansicht, daß die Sondergesetze des Abs. 2 eine solche Gültigkeit beanspruchen dürfen, auch wenn sie Materien enthalten, die bereits im StGB. teilweise oder ganz geregelt wurden [2]). Auch Knoch [3]) tritt dieser Ansicht bei, da die in Frage stehenden Gesetze entsprechend dem ihnen eigenen Zweck und der geschichtlichen Entwicklung Sondergesetze darstellen; sie sind deshalb auch dann gültig, wenn sie in Materien des StGB. hineingreifen. Zu diesem Resultat kommt auch Liepmann [4]), jedoch auf einem anderen Wege als die herrschende Meinung, da er das gesuchte Abgrenzungsprinzip für das Wort „Materie" in dem geschützten Rechtsgut sieht, welches bei allen Abs. 2 aufgezählten Gesetzen ein anderes sei als im StGB.; denn nach der Begriffsbestimmung der herrschenden Meinung, die darunter solche Gebiete versteht, die durch die Ähnlichkeit ihrer Merkmale zu einer möglichst einheitlichen Regelung zusammengehören, käme er zu einem gegenteiligen Resultat.

2. Die andere Meinung wird vor allem durch Liszt vertreten.

Es ist in dieser Streitfrage für die herrschende Meinung Stellung zu nehmen. Der Reichsgesetzgeber hatte jedenfalls bei Aufstellung des

1) Liszt, Lehrbuch, 1927, § 20 I.

2) Olsh. Komm. zu § 2 EG.; Binding 1885 I. Band S. 346/47; Ziegner-Gnüchtel, ZStR. 8, 228.

3) Knoch, § 7 (Einleitung).

4) Liepmann, In den Grenzen des Landesstrafrechts, ZStR. 32, 587, 617.

§ 2 II EG. StGB. das landesrechtliche Material klar vor Augen und mußte sich sagen, daß die von ihm ausdrücklich genannten Gesetze Sonderrecht statuieren, wenn sie ihrem Zweck entsprechen wollten. Der Gesetzgeber hatte nicht die Absicht, den Gedanken des Abs. 2 in der Form des Gegensatzes in Abs. 2 zum Ausdruck zu bringen; sondern er wollte hier diejenigen Rechtsgebiete aufzählen, die nicht zum Gegenstand des StGB. gemacht worden sind. Es wird damit gesagt, daß die in Abs. 2 erwähnten Gesetze für die Zulässigkeit einer landesrechtlichen Regelung überhaupt nicht durch den Inhalt des Abs. 1 berührt werden; ganz abgesehen, daß diese Gebiete auch keine vom StGB. und den übrigen Reichsstrafgesetzen erfaßten Materien behandeln. Die angeführten Rechtsgebiete bilden eben nicht Stoffe, die der Regelung des StGB. angehören, sondern regeln entsprechend ihrer historischen Entwicklung, die das Landesrecht auf diesen Gebieten genommen hat, abschließend einen „besonderen" Stoff, wie der erste Halbsatz des Abs. 2 auch in seinem Wortlaut zeigt.

Es gehören sonach alle in diesen besonderen Vorschriften mit Strafe bedrohten Handlungen nicht zu den Verboten, die unter das StGB. oder andere Reichsstrafgesetze fallen; sie liegen in ihrem ganzen Umfange außerhalb des StGB., wenigstens soweit als darin die Verbrechenstatbestände geregelt werden; d. h. die Landesgesetze können auf diesen vorbehaltenen Gebieten auch solche Bestimmungen erlassen, die schon durch die im StGB. behandelten Materien berührt oder gar erschöpfend behandelt werden [1]).

Von diesem Standpunkt aus läßt sich auch der Streit um die Anwendung des allgemeinen Teils des StGB. auf die Landesgesetze befriedigend lösen.

Die Ansicht, daß der Allgemeine Teil des StGB. für die Landesgesetzgebung bindend sei, ist daher in zweifacher Hinsicht irrig:

1. Einmal bilden die aufgeführten Gesetze „besondere" Vorschriften, die somit außerhalb des StGB. stehen, ganz unabhängig davon, ob sie zu den Materien im Sinne des Abs. 1 gehören oder nicht.

2. Wenn aber auch die in Abs. 2 erwähnten Gesetze solche Materien behandeln, welche Gegenstand des StGB. sind, und sie nur als Ausnahme des Abs. 1 hinstellen würden, so wäre auch nach der herrschenden Meinung eine Regelung der allgemeinen Bestimmungen nach dem Muster der §§ 1—79 StGB. zulässig, da die allgemeinen Regeln keine Sondergesetze oder besser gesagt keine Materien im Sinne des Abs. 1 EG. StGB. sind, sondern jeweils nur zur Ergänzung der speziellen Deliktstatbestände gehören [2]).

Wie oben angedeutet, gehen die Meinungen, die sich auf die Anwen-

---

1) So auch im wesentlichen Knoch, Die allg. Grundsätze des bayerischen Forststrafrechts, Dissert. Würzburg 1908.

2) Auch Liepmann, S. 621.

dung des Allgemeinen Teils des StGB. beziehen, auseinander. — Im wesentlichen werden hier drei Ansichten vertreten. Unbestritten ist aber, daß das EG. in §§ 5—7 gewisse Abweichungen enthält, die vom Landesgesetzgeber beachtet werden müssen.

Die Ansichten sind nun folgende:

a) Das Landesrecht ist in keiner Weise an den Allgemeinen Teil des StGB. gebunden [1]).

b) Das Landesrecht ist in allen Beziehungen daran gebunden [2]).

c) Es ist nur in einzelnen Punkten gebunden, im übrigen hat es Freiheit zu abweichender Regelung [3]).

Die letztere ist als Mittelmeinung wohl die herrschende. Vertreter derselben sind: vor allem Frank, der als Hauptvertreter derselben zu gelten hat: Die Bestimmungen über Teilnahme und Versuch wollen nichts anderes, als den Einfluß gewisser Modifikationen auf die Strafbarkeit fixieren. Es liegt auf der Hand, daß der Landesgesetzgeber auf dem ihm überlassenen Gebiete die Tatbestände so formulieren kann, daß z. B. Vollendung und Versuch, Täterschaft und Teilnahme einander gleichstehen. Die meisten Bestimmungen des Allgemeinen Teils haben eine andere Aufgabe und einen andern Sinn: Sie wollen die Rechtsstellung des Individuums gegenüber der Strafgewalt des Staates schlechthin festlegen — also Rechte der Untertanen begründen; diese Rechte kann das Landesrecht zwar ausdehnen, aber nicht einschränken [4]).

Auch Knoch stimmt ihr zu: Die Freiheit der gesetzlichen Regelung des Allgemeinen Teiles, außer des Strafrahmens, entspricht der besonderen Natur des Forststrafrechts. Es ist daher erklärlich, daß trotz der Geltung des StGB. sich noch viele Normen finden, die von den allgemeinen Leitsätzen desselben abweichen und in dieser Gestaltung auch fest erhalten bleiben. Ein Recht der Landesgesetzgebung, hinsichtlich des Allgemeinen Teiles Sonderrecht zu statuieren, ist daher in ebendemselben Umfange anzuerkennen, wie dies durch Landesgesetz hinsichtlich des Besonderen Teils, d. h. soweit es EG. § 2 gestattet, geschehen ist [5]).

Liepmann gibt ebenfalls zu, daß das geltende Recht keine Handhabe bietet, dem Partikularrecht solche Sonderbestimmungen zu unterbinden: Wenn auch Versuch und Teilnahme Materien des Strafrechts sind, so sind sie doch nicht Materien des Strafgesetzbuches. Vielmehr handelt es sich bei ihnen lediglich nur um solche Regeln, welche die Voraussetzungen der Tatbestände und ihrer Bestrafung konstituieren und daher nicht selbst einen „Tatbestand" bilden können [6]).

1) Olsh. z. § 2 EG.; RG. 2, 33; Friedebach, Die Forststrafgesetze der deutschen Bundesstaaten, S. 11.

2) Binding I 307.

3) Heinze, Frank, Knoch, Fischer, Liepmann, Lerche.

4) A. a. O. S. 6 ff.

5) Frank, Kommentar § 2 V EG. StGB.

6) ZStR. Bd. 32 S. 621.

Lerche sagt ebenfalls, daß einer Abänderung des Allgemeinen Teils durch den Landesgesetzgeber nichts im Wege stehe, soweit diese Vorschriften rein technischer Natur sind, also aus den einzelnen Delikten die allen diesen gemeinsamen Grundsätze herausgenommen und zu einem besonderen Allgemeinen Teil zusammengestellt wurden. Für diejenigen Vorschriften aber, die von so grundsätzlicher und kultureller Bedeutung sind, daß sich der Gesetzgeber bemüßigt fühlte, die Rechtsstellung des einzelnen in diesem Punkte bindend festzulegen, ist der Abänderung durch den Landesgesetzgeber der Boden entzogen; z. B. wäre eine Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf 10 Jahre ungültig, dagegen nicht eine Änderung von Teilnahme oder Versuch [1]).

Binding, der sonst in weitgehendem Umfange der Landesgesetzgebung das Recht zuweist, auf den ihm vorbehaltenen Gebiete Gesetzesvorschriften zu erlassen, vertritt streng die Ansicht, daß das Landesrecht an den Allgemeinen Teil des StGB. gebunden ist, und zwar in allen Beziehungen [2]).

Unabhängig von diesen theoretischen Streitfragen haben die meisten Landesgesetze in ihren Forststrafbestimmungen eine teilweise abweichende Regelung angeordnet. So auch das württembergische Forststrafgesetz, welches in seinem Art. 1 aber grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB. für anwendbar erklärt und nur in manchen Beziehungen infolge der Eigenart der zur Regelung gestellten Materie Änderungen getroffen hat; so betreffend die Verjährung von Übertretungen (Art. 2), die durch Gesetz von 1902 wieder nach RStGB. zu berechnen ist, ferner hinsichtlich des Versuchs und der Einziehung.

Vom StGB. kommen deshalb hauptsächlich die Bestimmungen über die Regelung der Bestrafung des Versuchs, der Teilnahme der Verjährung und der Strafausschließungs- bzw. der Strafmilderungsgründe zur Anwendung.

Eine weitere Quelle, aus der der Landesgesetzgeber seine Befugnisse schöpft und durch welche das Forststrafgesetz nicht unwesentlich beeinflußt wird, ist die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Febr. 1924 [3]). In Art. 8 des Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß der Art. 1 dieses Gesetzes für das gesamte Reichs- und Landesstrafrecht gilt; dadurch wird positiv verordnet, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB. betreffend der Dreiteilung der strafbaren Handlungen, der Geldstrafen und deren Umwandlung in Freiheitstrafen, sowie der Strafvollstreckung auch auf das Landesstrafrecht anzuwenden sind.

Da das Reich die primäre Gesetzgebung über das Strafrecht hat, so ist es auch zur Abänderung des StGB. in der Lage; es kann somit die

1) ZStR. Bd. 46 S. 179.
2) A. a. O. I S. 307 ff.
3) RGBl. S. 44 (1. Teil).

Geltung seiner Bestimmungen mit modifiziertem Inhalt versehen. Dies gilt insbesondere für die in der Verordnung geregelte Materie hinsichtlich der Geldstrafen; so werden darin durch Art. 14 unter anderem die Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, durch die für die Umwandlung einer unbeibringlichen Geldstrafe ein bestimmter Geldbetrag einem Tag Freiheitsstrafe gleichzusetzen ist, aufgehoben. Damit wäre Art. 13 ForstStGB. hinfällig geworden, wenn nicht das Gesetz von 1902 denselben früher aufgehoben hätte.

Als letzte Grundlage des Forststrafrechts ist nunmehr nach Aufhebung der §§ 55—57 StGB., auf die durch Art. 1 ForstStGB. Bezug genommen ist, auch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. März 1923 anzusehen.

III. Geschichtlicher Rückblick.

1. Die Waldverhältnisse in Deutschland.

Zum Verständnis mancher Bestimmungen des Forststrafgesetzes ist es notwendig, auf die Entstehung dieser Gesetze zurückzugreifen, die ihrerseits wieder auf den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen und auf altüberlieferten Volksanschauungen beruht, nach welcher der Wald der Erhaltung und Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse von Land und Volk dient. Der Schutz des Waldes erfordert daher eine Ordnung, welche die Interessen seiner Erhalter und Nutznießer im Dienste der Gesamtheit gewährleistet; sie muß deshalb dessen Rechtsbruch sowohl nach seiner straf- wie nach seiner zivilrechtlichen Seite hin erfassen.

Ein Überblick über die Entwicklung des Waldeigentums und die damaligen Forstverhältnisse in Deutschland dürfte nicht uninteressant sein:

An Waldungen hat sich in Deutschland ein Eigentum im Sinne des römischen Rechts erst spät herausgebildet. Die Inanspruchnahme von Wäldern zu irgendwelcher materieller Befriedigung trägt früher vielmehr noch den Charakter eines Hoheitsrechtes an sich, das gewissen Personen oder Verbänden zustand. Ein bestimmter Umfang dieser Hoheitsrechte, die sich allmählich zu dem Gesamtbegriff der Landeshoheit herausbildeten, war damals nicht festgelegt. Hierzu gehörte deshalb auch die Forst- und Jagdhoheit. Beide Gewalten übte der Landesherr „in Kraft landesfürstlicher Obrigkeit" aus, wie es in der Forstordnung von 1567 heißt. Ihren vollen gesetzgeberischen Gehalt erhielt die Forsthoheit in den von den Landesherrn erlassenen Forstordnungen, die den Charakter allgemeiner Landesgesetze hatten [1]). Es hat aber sicherlich bis tief ins Mittelalter hinein Forsten gegeben, die wohl als Herrschaftsgebiet beansprucht wurden, zum großen Teil aber noch unverschlossen

1) Stieglitz, Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in geschichtlicher Darstellung, § 32 S. 212.

waren und infolgedessen auch keinem Herrn unterstanden. — Man nahm früher sogar einen ganz entgegengesetzten Standpunkt ein als heute: der Wald wurde lange Zeit vielerorts noch als ein Kulturhindernis angesehen, Waldrodung war daher erlaubt und verschaffte Eigentum am Rodland; das Grundstück trat damals weit hinter die auf dasselbe verwendete Arbeit zurück.

Auf diese Verhältnisse, nämlich daß der Wald erst allmählich in das Eigentum teils des Staates und der Dynastien, teils der Gemeinden und endlich in das der Privatpersonen überging, wurde beim Entwurf des württembergischen Forststrafgesetzes hingewiesen [1]). Man kannte zunächst kein Eigentum an Grund und Boden; jeder bewirtschaftete den ihm zugewiesenen Acker so lange, bis er den erforderlichen Ertrag brachte, um dann nachher seinen Wohnsitz wieder an einer anderen fruchtbareren Stelle aufzuschlagen.

Wald, Weide und Ackerland mußten aber bald aufhören, Gemeingut in dem oben erwähnten Sinne zu bleiben: Zunächst gingen sie in Gemeindegut, die sogenannte Allmende über. Namentlich der Wald wurde hiebei zur eigentlichen Grundlage der „Mark" und deren Verfassung gemacht, dessen Eigentum nach dem deutschen Rechtsbegriff der „gesamten Hand" geregelt war. Dieses Miteigentum schloß bezüglich der Markgenossen die rechtliche Möglichkeit eines Diebstahls in dem im Miteigentum stehenden Walde aus. Nur ausnahmsweise konnte außer einer Beschädigung oder Veruntreuung ein Delikt an stehendem Holze begangen werden, nämlich dann, wenn es sich um die Entwendung gepflanzter, masttragender, gezeichneter oder infra clausuram stehender Bäume handelte [2]) [3]). Erst wenn das Holz durch Aufarbeitung in jemandes Besitz übergegangen war, wurde die Entwendung solchen Holzes bestraft.

Von dieser Eigenschaft als Gemeindeeigentum hat sich der Übergang des Waldes in Privateigentum vollzogen. Die aus dem Gesamteigentum sich ergebenden Berechtigungen der Untertanen sanken nun zu bloßen Servituten oder Realrechten herab, die durch die Forstgesetze immer mehr eingeschränkt wurden; wenn auch allerdings nicht mit Unrecht, denn durch die vielen Belastungen des Waldes mit Holz- und Weidegerechtigkeiten war eine einheitliche und nutzbringende Bewirtschaftung desselben ziemlich unterbunden [4]).

Keinesfalls aber hat sich eine solche Veränderung des Eigentums auch in kriminalrechtlicher Hinsicht vollzogen. Das gemeine Rechtsbewußtsein und der Ausdruck, der ihm durch die verschiedenen Gesetzgebungen zuteil geworden ist, ist auf dem Gebiete des Strafrechts nicht mit strenger Konsequenz der zivilrechtlichen Entwicklung gefolgt. Beide haben an der

1) Prot. zu den Kammerverh. über d. Entw. des FStG.
2) Ziegner, S. 224 Anm. 3.
3) Stieglitz, a. a. O. § 5/6.
4) Kalb, Dissert. S. 67 ff.

ursprünglichen Anschauung festgehalten, daß im Walde ein Diebstahl an geschlagenem Holze begangen, an stehendem Holz jedoch nur gefrevelt werden könne; dies läßt sich, wie folgt, an den Rechtsbüchern und Gesetzen der Zwischenzeit nachweisen.

2. Die Forstgesetzgebung.

a) In Deutschland.

Die Rechtsentwicklung der ältesten Zeit geht auf die Meinung hinaus, daß der Holzdiebstahl an keinem Ort und zu keiner Zeit einer entehrenden und damit einer strafbaren Handlung gleichsteht: denn unter einer strafbaren Handlung verstand man damals nur eine entehrende. Unzweifelhaft darf zwar eine solche Rechtsanschauung kein entscheidendes Gewicht für sich in Anspruch nehmen, sie gewinnt aber an Bedeutung, wenn sie sich rechtsgeschichtlich nachweisen läßt. Danach ist sie weiter nichts als ein Produkt des allgemeinen Rechtsbewußtseins, welches in den Gesetzgebungen aller Länder einen adäquaten Ausdruck und eine stetige Entwicklung erhalten hat. — In den Urzuständen jeder Staatenbildung eines Volkes erscheinen gemäß der Natur der damals obwaltenden Umstände überall Wald und Weide als Gemeingut, etwa in demselben Sinne, wie dies Luft und Wasser heute noch größtenteils sind [1]).

Noch in der Zeit der leges barbarorum, in der jene Qualität des Waldes als Gemeingut bereits geschwunden war, finden sich Rechtsinstitutionen, die im wesentlichen als übriggebliebene Konsequenzen dieser Grundauffassung erscheinen.

1. Für das Mittelalter sind die zahlreichen Rechtsbücher und Weistümer die fast ausschließliche Rechtsquelle dafür, daß die unbefugte Wegnahme stehenden Holzes nicht Diebstahl ist. Ebenso ist ein Verstoß gegen die Verbote des Eichel- und Buchellesens, Laubsammeln, Lesen von Holzäpfeln usw. kein Diebstahl [2]).

So gestattet die Lex Burgundiorum 517 n. Chr., daß jeder beliebige den Wald ausroden, ihn in Acker verwandeln und dadurch zu seinem besonderen Privateigentum machen kann; sowie daß jeder in fremdem Walde Holz zu seinem Bedarf schlagen kann.

Die Lex Visigothorum behandelt im 7. Buche den Diebstahl; sie zählt dazu aber nicht die rechtswidrige Zueignung stehenden Holzes; 650 n. Chr.

An stehendem Holze konnte nur von einer widerrechtlichen Beschädigung und einer Verletzung der daran sich knüpfenden Allgemeininteressen die Rede sein. Nur die Wegnahme schon geschlagenen Holzes ist Diebstahl.

Dies drückt deutlich ein Rechtssprichwort der Lex Ribuaria 500 n. Chr. aus: „Gehauen Holtz genommen, das ist dieberey“ [3]).

1) Stieglitz, § 6.
2) Stieglitz, § 7; Ziegner-Gn., S. 224.
3) Grimm, Rechtsaltertümer, S. 314.

2. Diese Rechtsgrundsätze hielt die gemeine Rechtsanschauung mit einer solchen Zähigkeit fest, daß sie dadurch eine weitere Sanktion im Sachsenspiegel 1215 und in der Carolina von 1532 erhielten [1]).

Die Carolina als die bedeutendste Strafrechtsquelle der Folgezeit hat sich im übrigen darauf beschränkt, die Gesetze jeden Landes und jeden Orts bezüglich der in Aneignungsabsicht widerrechtlich geschehenen Holzschläge aufrecht zu erhalten. In Art. 168 CCC heißt es:

„So jemand sein gehauen Holz einem andern wegfährt, der ist einem Diebstahl gleich nach Gestalt der Sache zu bestrafen; wer aber in eines andern Holz heimlich und verbotenerweise Holz haut, der soll bestraft werden nach der Gewohnheit jeden Landes und jeden Orts."

Hier wird also deutlich gesagt, daß das unberechtigte Schlagen stehenden Holzes von der Entwendung schon gehauenen Holzes zu unterscheiden ist, und nur die letztere als Diebstahl bestraft wird. — Gegen diese Ansicht haben sich verschiedene Interpretationen der CCC ausgesprochen, welche die Meinung vertreten, daß der Holzdiebstahl eine Handlung mit echtem Diebstahlcharakter sei [2]).

An die Carolina schließen sich fast unmittelbar die Forstgesetze der einzelnen Länder an; vor allem diejenigen Preußens und seiner Anschlußstaaten. So z. B. die Holzordnungen in der Neumark vom 1. Jan. 1556 und vom Jahre 1590; die Holzordnung für das Fürstentum Ostfriesland vom 14. Mai 1770; die Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dez. 1775; die renovierte Forstordnung für die Mark vom 20. Mai 1720. Das Allgemeine Landrecht von 1794 schweigt vom Diebstahl an stehendem Holze gänzlich; es wurden daher von den einzelnen Gerichten die Bestimmungen des 2. Buches §§ 1122 ff. auf diesen Diebstahl angewandt.

Auch in den neuesten Gesetzgebungen wurde dieser grundsätzliche Unterschied beim Diebstahl gemacht und entsprechend berücksichtigt.

So in den Holzdiebstahlgesetzen von 1821 und 1852 und in dem noch geltenden Forstdiebstahlgesetz von 1878. An dieses neueste Gesetz hat sich auch, wie schon hervorgehoben, Württemberg angeschlossen.

b) Die Forstgesetzgebung in Württemberg.

Diese Entwicklung, die der Forst- und Holzdiebstahl hinsichtlich seiner Beurteilung seit Anfang des Mittelalters in Deutschland genommen hat, ist im wesentlichen auch bei uns eingetreten.

Die seit altersher erlassenen württembergischen Forstordnungen und Reskripte der Landesherrn stehen auf dem Standpunkt der CCC, insofern nach denselben derjenige, welcher in einem Walde Holz fällt und dasselbe

1) Stieglitz, S. 143.

2) So Kleinschrod, Über den Begriff des Diebstahls in den Abhandl. aus dem Peinl. Recht 1798, S. 103. Creß, Die Carolina, 1744, S. 609.

dann stiehlt, nicht als Dieb, sondern wegen Waldfrevels bestraft wird. Die Forstordnung betrachtet anfangs auch die Entwendung von gehauenem Holze als einen solchen Waldfrevel, der allerdings dann mit der doppelten Strafe desselben geahndet wurde. In der späteren Praxis wurde die Entwendung schon gehauenen oder aufgeklafterten Holzes nicht mehr zu den Forstexzessen, sondern zum gemeinen Diebstahl gerechnet. — Zu den Holz- und Waldfreveln zählte außer der Entwendung stehenden Holzes auch die Wegnahme anderer Forstprodukte, wie sie in Art. 6 Ziff. 2—4 ForstStG. aufgezählt sind; sowie auch das Aneignen von Raff- und Leseholz. — Immer aber unter der Voraussetzung, daß daran nicht vom Waldeigentümer besonders Besitz ergriffen worden ist; denn dieser bildet, wie wir unten sehen werden, ein wesentliches Merkmal des Forstdiebstahls.

Die württembergische Forstordnung von 1515, die in der Form eines allgemeinen Landesgesetzes erging, ist die älteste von allen Forstordnungen; mit ihr haben die nachher folgenden Forstordnungen der süddeutschen Staaten viel gemeinsam. Die zum letztenmal im Jahre 1616 redigierte Forstordnung galt bis zum Inkrafttreten des ForstStG. von 1879.

In den Forstordnungen von 1567 und 1614 wurde angeordnet, daß die in der ersten Forstordnung zugunsten des Landesherrn geltenden Grundsätze auch in allen andern Wäldern und Gehölzen beobachtet werden müssen und auch dann zur Anwendung kommen, wenn die betreffenden Waldungen den Städten, Dörfern, Kirchen, Weilern, Gemeinden und andern Verbandspersonen gehörten.

Auch das württembergische StGB. von 1839 enthielt hinsichtlich des kriminellen Teiles der Forstgesetze in dem Art. 321 II eine Verweisung auf diese Forstordnungen. Es heißt darin, daß für die Abrügung von Diebstählen an ungehauenem Waldholze die Forststrafgesetze maßgebend sein sollten. Außer den Art. 321 und 386 enthielt das württembergische StGB. keine ausdrückliche Bestimmung über die Bestrafung von Walderzessen; analog aber können anderweitige Bestimmungen des StGB. nicht darauf angewandt werden, so z. B. nicht Art. 91 und 324, 3 des StGB., welche die Beihilfe und das gewerbsmäßige Stehlen bestrafen [1]). In Art. 328 II wird ebenfalls von einem dem Forstdiebstahl verwandten Delikt gesprochen, nämlich dem Diebstahl an Floßholz und aufbereitetem Holz.

Nach diesem Rückblick läßt sich feststellen, daß der damalige Gesetzgeber drei Kategorien von Entwendungen aufgestellt hat, die am Waldboden begangen werden können:

1. Den Diebstahl an aufbereitetem Holze, als sog. erschwerter Diebstahl; Art. 328 III Ziff. 3.
2. Den Diebstahl an gehauenem Holz, das noch nicht aufbereitet ist; derselbe ist als gemeiner Diebstahl zu bestrafen gemäß Art. 321 I.

1) Hufnagel, Kommentar z. württ. StGB. von 1839, II. 379.

3. Den Diebstahl an ungehauenem Waldholz, der gemäß Art. 321 II als sog. Holzexzeß zu bestrafen ist.

Daneben besteht noch ähnlich unserem heutigen Art. 16 der Art. 386 Ziff. 4, der die Beschädigung und Zerstörung von Waldbäumen, sofern hierdurch ein größerer Schaden als 50 Gulden entsteht, als sog. Waldverwüstung bestraft; hier wird die Beschädigung und Zerstörung nur objektiv als vorliegend erachtet, während die Absicht des Täters der eines Diebes gleichgestellt wird.

In Art. 385 ff. StGB. von 1839 wird auch schon der Weidefrevel unter Strafe gestellt.

Mit der Bestimmung des Art. 321 II hat der Gesetzgeber unzweifelhaft den Begriff eines Holz- oder Walderzesses im Auge gehabt: er wollte aber an diesem Begriff so wie er sich durch Gesetz und Praxis herausgebildet hat, nichts ändern. Das StGB. hat nur die unerlaubte Entwendung gehauenen Holzes unter Strafe gestellt, als ein reines Diebstahlsdelikt; jede andere Entwendung von Holz ist ein Holzexzeß und eignet sich zur forstpolizeilichen Bestrafung, wenn nicht mit ihr eine Schädigung verbunden ist, die eventuell unter Art. 385/86 fallen kann [1]).

Unter einem Holzexzeß sind demnach alle die Entwendungen verstanden, die heute unter das ForstStG. fallen würden. Man versteht darunter auch das unerlaubte Aufheben dürren Holzes, sowie solches von Windfällen oder Windbrüchen: — denn von Leseholz oder Windbruchholz kann gesagt werden, daß beides ungehauenes Holz ist, da es nicht durch Hauen, sondern durch Natureinwirkung zu Boden gelegt wird [2]). — Entwendungen von Laubstreu, Moos, Waldgras werden gleichfalls als Waldfrevel angesehen, dagegen werden sie gegenüber den Holzentwendungen in bezug auf den Rückfall nicht als gleichartige Vergehen behandelt.

Mineralische Bestandteile des Waldes, z. B. Steine, Ton, Mergel galten ebenfalls als Walderzeugnisse: das unerlaubte Brechen solcher Gegenstände war daher nicht wie heute gerichtlich zu bestrafen, sondern wurde von den Forstbehörden abgerügt. In Art. 321 II kommt es nur auf die Eigenschaft des „ungehauenen Waldholzes", keineswegs aber auf den Ort an; es waren deshalb auch solche Walderzesse, welche nicht auf dem Forstareal verübt wurden, von den Forstgerichten, die damals zur Abrügung der Forststrafsachen zuständig waren, zu bestrafen.

Während nach den außerwürttembergischen Landesgesetzen und nach der CCC die Entwendung von bereits gefälltem und aufgeklaftertem Holze zu einem gemeinen Diebstahl erklärt wurde, ist dies in Württemberg zweifelhaft.

Es sind darüber folgende Bestimmungen erlassen:

---

1) Knapp, Württ. Kriminalrecht, 1828, zu Art. 321 ff.
2) Hufnagel, II. Band S. 396.

1. Die 4. Landesordnung vom 17. Aug. 1567 zählt jene Entwendung unter die Felddiebstähle.
2. Die Kommunalordnung vom 1. Aug. 1758 steht ebenfalls auf diesem Standpunkt, dadurch, daß sie die wegen Entwendung von Holz, welches nicht mehr auf dem Stamm steht, anzusetzenden Geldstrafen dem Fiskus zuweist.
3. Die Forstordnung von 1588 zählte sie zu den erschwerten Walderzessen, worauf Geldstrafe stand.
4. Die neueste Bestimmung in der „Instruktion für die kgl. Oberförster vom 31. Dez. 1818" erklärt die Entwendung von aufgeklaftertem Holz wieder für ein gemeines Delikt.

Diese Entwicklungsperiode fand der Gesetzgeber von 1839 vor. Ihm hat sich das ForstStG. von 1879 in dieser Frage angeschlossen.

Nachdem wir nun im vorhergehenden gesehen haben, in welchem Umfange sich das allgemeine StGB. mit den Forstfreveln befaßt hat, möchte ich auf die Geschichte des speziellen Forst- und Forststrafrechtes noch näher eingehen; denn diese bildet neben den Vorlagen der Staatsregierung und den Kammerverhandlungen so recht eigentlich die Quellen und den Ursprung des ForstStG. von 1879.

Im Jahre 1495, in welchem an Eberhard der Herzogsbrief überreicht wurde, war es in Württemberg noch Sache der Amtleute und der Gerichte, „mit Rat, Wissen und Willen der Forstmeister" sowohl in den herzoglichen, als auch in ihren eigenen Waldungen und Hölzern sog. Ordnungen zu erlassen [1]).

1. Die erste allgemeine Forst- und Holzordnung kam aber erst zwischen den Jahren 1514 und 1519 unter der Regierung Herzogs Ulrich heraus, nachdem man auf den Landtagen von 1514 bittere Klagen über den Schaden des Wildstandes und über das Tun und Treiben der Forstmeister in den Forstangelegenheiten zur Sprache brachte. Diese Forstordnung war nur eine handschriftliche.
2. Am 22. April 1540 erging daraufhin eine neue gedruckte Forstordnung, die durch Herzog Christof im Jahre 1552 inhaltlich durch zahlreiche weitere Bestimmungen vermehrt wurde.
3. Am 15. Nov. 1567 kam die 4. Forstordnung heraus.
4. Für den Schönbuch speziell aber ließ Herzog Ludwig eine besondere Forstordnung, die sog. Schönbuchsordnung verfassen, die am 26. Juni 1581 ergänzt und aufs neue erlassen wurde. Diesen Wald betrachteten schon im 12. Jahrhundert die Pfalzgrafen von Tübingen als ihr Eigentum. Welche Fläche der Schönbuch umfaßt, wurde in der Einleitung dieser Forstordnung gesagt: es handelt sich hier um „einen großen Wald, welcher sich von Tübingen und Reutlingen bis gegen die sog. Filder oberhalb von Stuttgart erstreckte" [2]).

1) Schmidlin, S. 31 ff.; Knapp, Württ. Criminalrecht, 1828, S. 293 ff.
2) Vgl. Schmidlin, Die Forstgesetzgebung in Württemberg, 1822, § 11 ff.

Diese Forstordnungen wurden teilweise wenig vollzogen und nur lässig gehandhabt; außerdem hat man deren Strafbestimmungen und die Bestimmungen über die Waldnutzungsrechte viel zu milde verstanden, so daß die Hölzer und Waldungen in einen bedenklichen Abgang gerieten. Herzog Friedrich ließ daher die älteren Forstordnungen nachsehen und
5. am 1. Juni 1614 eine neue 5. Forstordnung in Druck gehen. Diese ist bis heute das neueste württembergische Gesetz auf dem Gebiet des Forstrechts geblieben, obwohl die Nachkommen des Herzogs dieselbe hätten von sich aus abändern können.

Im Jahre 1735 war auch wirklich eine Verbesserung derselben im Werke, die aber keine wesentlichen Abweichungen brachte. Dagegen ergingen auf den verschiedensten Landtagsverhandlungen immer wieder Verordnungen und Reskripte, die die Forstordnung von 1614 wieder auf den neuesten Stand brachte.

Infolge der staatlichen Verschiebungen in Württemberg, vor allem aber durch die Neuerwerbungen der Jahre 1800 und 1815, ergab sich die Notwendigkeit, diese altwürttembergischen Gesetze und damit auch die Forstordnung von 1614 auf die neu erworbenen Landesgebiete auszudehnen. Es wurde deshalb die Bestimmung erlassen, daß die letztere als allgemein geltendes provisorisches Gesetz zu veröffentlichen sei. Außerdem wurde im Zusammenhang damit bestimmt, daß die darin enthaltenen Satzungen und Statuten nicht allein in den herrschaftlichen, sondern in allen andern Wäldern und Gehölzen zur Anwendung kommen sollten. Alle Waldbesitzer, außer Fürsten und Grafen, die eine eigene Forstgerichtsbarkeit behielten, müssen sich von da an genau an die geltenden und künftighin erteilten Forstgesetze halten.

IV. Die Entstehung und der Entwurf des Forststrafgesetzes von 1879.

Bei dem Gedanken an eine Neuregelung des württembergischen Forststrafrechtes wurde es den Verfassern desselben verhältnismäßig leicht gemacht. Denn einerseits fanden sie bereits eine wohldurchdachte und geschichtlich erprobte Strafgesetzgebung auf diesem Gebiete vor, andererseits hatten sie ein Vorbild an den diesbezüglichen Gesetzen anderer Staaten, vor allem Preußens, das im Jahre 1878 ein neues Forstdiebstahlgesetz erließ. Diesen beiden Momenten ist es zu danken, daß das Gesetz gleich in der Folgezeit als ein wohlgelungenes in die Erscheinung getreten ist. Dies zeigt sich deutlich in der darauffolgenden Abnahme der Forstfrevel, als auch vor allem darin, daß das Gesetz nun über 50 Jahre Geltung besitzt, ohne wesentlich abgeändert worden zu sein.

Wie der Berichterstatter dieser Materie, der Abgeordnete Elben darlegte [1]), ergab sich eine Neuregelung derselben vor allem dadurch, daß

1) Protokolle des württ. Landtags Bd. 36 S. 2242 ff.

durch Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes die Forstgerichte, wie sie bisher in unserem Lande bestanden hatten, gefallen waren; denn nach dem GVG. sollte das Strafverfahren künftig vor die ordentlichen Gerichte kommen. Die Forstgerichtsbarkeit der Gemeinden, der Forstämter und insbesondere der Königlichen Forstdirektion mußte daher aufhören. Außerdem bestimmte auch die mit dem GVG. in Kraft tretende StPO., daß die Forststrafsachen in einem besonderen Verfahren vor den Amtsgerichten verhandelt und entschieden werden können. Dadurch wurde auch unsere Gesetzgebung auf den Weg gewiesen, ein besonderes Verfahren zu schaffen.

Der Entwurf des dadurch erforderlich gewordenen Gesetzes beschränkt sich auf die Regelung dreier Delikte: des Forstdiebstahls, der Forstbeschädigung und des Weidefrevels; davon ausgehend, daß diese Delikte nicht in ein Polizeistrafgesetz, sondern in ein besonderes Forststrafgesetz gehören, weil sie im eminenten Sinne Rechtsvergehungen sind, und nicht erst durch Polizeiverbote zu Vergehen werden.

Die Grundlagen, die bei Beratung des neuen Gesetzes dem Gesetzgeber zu Gebote standen, waren verschiedene: Wie schon hervorgehoben fußt auch dieses neueste Gesetz immer noch auf der Forstordnung vom 1. Juni 1614. Dieselbe ist aber durch Verordnungen und Reskripte, ferner durch die in den Jahren 1818/19 erlassenen Dienstinstruktionen für das Forstpersonal in vielen Stücken weiter ausgeführt und modifiziert worden. Die Einführung des StGB. brachte wenig Änderungen; abgesehen von den Bestimmungen des Einführungsgesetzes ist zu erwähnen, daß viele Delikte, die bisher nach den Forstgesetzen behandelt wurden, nunmehr anderen Gesetzen unterstehen.

Aus den bei Einführung des StGB. erlassenen Landesgesetzen haben hier folgende Bestimmungen auf das Forststrafrecht Bezug:

1. Aus dem Gesetz vom 26. Dez. 1871 die Art. 2 und 9, wo angeordnet wird, daß die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Forstpolizei unberührt bleiben sollen [1]).

2. Aus dem PolStG. von 1871 Art. 6 und 36, die über die Wegnahme und Beschädigung von Grundstückserzeugnissen, die nicht zu den Wäldern gehören, behandeln [2]).

3. Von eingreifender Wirkung war das Gesetz vom 18. Juni 1875, betreffend Festsetzung der Strafen nach Reichsmark.

4. Dagegen enthält das neueste, auf das Forstwesen bezügliche Landesgesetz vom 16. Aug. 1875, betreffend Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, keine strafrechtlichen Bestimmungen.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde das ForstStGB. verschiedenen Änderungen unterworfen:

1) RegBl. S. 381.
2) RegBl. S. 391.

1. Durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Febr. 1902 wurden folgende Bestimmungen abgeändert [1]):

a) Art. 2 und 13 werden aufgehoben.

b) In Art. 7 und 9 kommen die Worte „in Artikel 13" in Wegfall. Diese Änderungen betreffen die Verjährungsfristen für Übertretungen, die sich von da an nach StGB. bestimmen; sowie den Maßstab der Umwandlung von Geld- in Gefängnisstrafe.

2. Die weiteren Änderungen wurden hauptsächlich durch die Geldentwertung hervorgerufen.

a) Durch Gesetz vom 10. Febr. 1922 [2]) wurde Art. 5, der das zwangsweise Abverdienen der Geldstrafen durch Arbeit gestattete, aufgehoben.

In Art. 6 wurden die Worte „zwanzig Mark" ersetzt durch die Worte „zweihundert Mark".

Art. 7 erhielt folgende Fassung: „Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe von einer Mark bis zum fünffachen Wert des Entwendeten oder mit einer verhältnismäßigen Gefängnisstrafe bestraft". Dementsprechend wurde in Art. 9 der Rahmen von zwei Mark bis zum zehnfachen Wert des Entwendeten oder entsprechender Gefängnisstrafe erweitert. In Art. 16 wurden die Worte „zehn Mark" ersetzt durch die Worte „hundert Mark".

b) Durch das Gesetz vom 24. Juli 1923 traten dann weitere Änderungen ein:

In Art. 6 kommen die Worte „falls der Wert des Entwendeten zweihundert Mark nicht übersteigt" in Wegfall.

Ebenso traten in Art. 16 an Stelle der Worte „wenn der Betrag .... nicht übersteigt", die Worte „wofern nur ein unbedeutender Schaden entstanden ist und nur ein solcher beabsichtigt war"; nahm die Forstbeschädigung einen etwas größeren Umfang an, so trat § 303 StGB. in Kraft.

c) Nach Überwindung der Inflation erließ das Staatsministerium auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Dez. 1923 [3]) die Verordnung vom 28. März 1924 zur Änderung des Forststrafgesetzes, wonach es bei den Gesetzen von 1902, 1922/23 zu verbleiben hat, mit den Abänderungen des Wortes „Mark" in den Art. 7, 9, 12, 16, 17 durch das Wort „Goldmark" bzw. „Goldpfennig".

Wir haben somit heute in Württemberg im wesentlichen die schon vor 50 Jahren in Geltung befindlichen Rechtssätze, trotz der neuen Rechtsanschauungen und der sozialeren Denkweise des modernen Gesetzgebers. Man kann dies als ein gutes Zeichen für unser ForstStGB. werten. Was der Justizminister Faber nach den ersten 15 Jahren seit

1) RegBl. S. 42.
2) RegBl. S. 102.
3) RegBl. 1924 S. 172.

Inkrafttreten des ForstStGB. vor versammeltem Landtag gesprochen hat, dürfte auch heute noch zutreffend sein:

Wenn auch 1879 das Gesetz bei seiner Durchberatung als viel zu milde angesehen wurde und während der Verhandlungen sich stets eine Tendenz zur Verschärfung zeigte, so sind indessen Klagen über die Wirkung des Gesetzes seither nicht eingetroffen; das Gesetz scheint in keiner Weise verfehlt oder reformbedürftig zu sein [1]).

Wenn es auch bei der großen Notlage einzelner Teile der Bevölkerung hart wirken sollte, oder wenn sich die Beamten bei Veranschlagung des Wertes des Entwendeten zuungunsten des Täters manchmal irren sollten, so bildet doch wieder gegenüber den von den Forstmeistern, als Staatsanwälte in Forstrügesachen, gemäß Art. 22 gestellten Strafanträgen die Beurteilung derselben durch den Amtsrichter einen gerechten Ausgleich.

Höchstens wäre es wünschenswert, wenn die Richter bei Festsetzung der Geldstrafen mehr Rücksicht auf die persönlichen und sachlichen Verhältnisse bei den Missetätern nehmen würden. Außerdem gilt auch heute noch in manchen Kreisen der Landbevölkerung die alte Volksanschauung, welche den Diebstahl an öffentlichem Eigentum, vor allem an solchen Gegenständen, welche zum alsbaldigen Verbrauch oder zum dringenden Lebensunterhalt gehören, nicht so streng bewertet, wie die Wegnahme der im Privateigentum stehenden Sachen. Auch läßt sich heute noch, wie schon bei Entstehung des ForstStGB., sagen, daß die meisten Forstexzesse nicht aus böswilliger Absicht heraus entstehen, sondern durch die steigende Arbeitslosigkeit, zahlreiche Bevölkerungsvermehrung der ärmeren Klassen und die damit zusammenhängende wirtschaftliche Not hervorgerufen werden [2]).

2. Teil.

Die einzelnen Forstdelikte.

I. Der Forstdiebstahl.

1. Allgemeine und juristische Natur.

Wie wir oben gesehen haben, ist das Landesrecht auf Grund des in EG. StGB. § 2 gemachten Vorbehalts für befugt erklärt worden, auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung die allgemeinen Lehren des StGB. abzuändern und der Eigenartigkeit der Forstdelikte anzupassen. Von diesem Rechte haben die meisten Länder Gebrauch gemacht; sei es, daß

1) Prot. d. württ. Landtags Bd. 55 S. 986 ff.

2) Vgl. Borchardt, Der Holzdiebstahl in seinen Folgen, Ursachen und Wirkungen, Berlin 1842.

sie ausdrücklich den Allgemeinen Teil des StGB. für unanwendbar erklärten oder indem sie auf denselben in ihren Forststrafgesetzen verwiesen und nur einige Abänderungen aufgenommen haben, denen gegenüber die diesbezüglichen Bestimmungen des StGB. zurückstehen müssen.

Den letzteren Weg hat das württembergische Forststrafgesetz eingeschlagen, indem es in Art. 1 des Gesetzes diejenigen Vorschriften des StGB. für anwendbar erklärte, die in den „einleitenden Bestimmungen" und dem Ersten Teil des RStGB. enthalten sind, soweit nicht in dem ForstStGB. selbst davon Abweichungen getroffen sind. Derartige Abänderungen sind besonders hinsichtlich des Versuchs und der Strafvorschriften ergangen. Die Bestimmungen des StGB. hierüber finden daher nur beschränkt Anwendung und tragen subsidiären Charakter, soweit das ForstStGB. selbst schweigt.

Anwendung auf das Forststrafrecht finden die strafmildernden Bestimmungen über die Jugendlichkeit, ferner über Teilnahme und Konkurrenz, sowie die grundlegenden Vorschriften auf dem Gebiete der Bestrafung. In diesem letzten Punkte hat das Landesrecht keine freie Hand, sondern ist an die §§ 5—7 EG. StGB. gebunden.

Zu den für den Landesgesetzgeber grundlegenden bindenden Vorschriften gehören auch § 1 und 2 StGB.; denn hier werden nicht nur Strafnormen ausgesprochen, sondern Grundrechte festgelegt, die teilweise auch durch die Reichsverfassung gewährleistet werden. Die Länder sind daher an die im StGB. aufgestellte Einteilung der strafbaren Handlungen gebunden; aus dieser Vorschrift läßt sich der Charakter der einzelnen Straftaten bestimmen. Bei der Frage, ob die in den Forststrafgesetzen normierten Delikte den Charakter von Vergehen oder Übertretungen haben, kommt daher der § 1 StGB. entscheidend in Betracht.

Danach ergibt sich aus den Bestimmungen des ForstStGB. zunächst zweifelsfrei, daß die in den Art. 16—17 unter Strafe gestellten Handlungen sich als reine Übertretungen darstellen, da sie Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft androhen.

Nicht so aber der Forstdiebstahl: In Württemberg Art. 7 kann wegen desselben wahlweise auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden; nach der herrschenden Meinung ist nun bei einer wahlweise angedrohten Strafe jeweils die schärfste angedrohte Strafart für die Beurteilung der strafrechtlichen Qualifikation maßgebend [1]). Der Forstdiebstahl ist daher ein Vergehen, weil er in jedem Falle auch bei dem geringsten Betrag des Entwendeten mit Gefängnis bedroht ist [2]).

Er ist ein Offizialdelikt, wird aber gemäß Art. 15 dann auf Antrag verfolgt, wenn es sich um Forstprodukte geringen Wertes handelt und der geschädigte Waldeigentümer zu dem Forstdieb in einem besonders nahen häuslichen oder persönlichen Verhältnis steht; er bleibt sogar

1) So Frank, Komm. zu § 1 S. 10, Aufl. 1926.
2) Kammerverh. Prot. Bd. 36 S. 2263.

straflos, wenn er von Eltern gegenüber Kindern oder unter Ehegatten begangen wird.

Von anderer Seite wird die Ansicht vertreten [1]), daß der Forstdiebstahl eine Übertretung sei, da er ja von jeher milder als der gemeine Diebstahl bestraft worden sei, zumal auch die Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen im Nichtbeitreibungsfalle nur Haftstrafe angedroht haben; daran könne die Tatsache, daß eine Reihe von Gesetzen, wie z. B. Württemberg für diesen Fall Gefängnis angedroht haben, nichts ändern. — Für unser Gesetz trifft diese Tatsache schon deshalb nicht zu, weil nach Art. 7 nicht bloß für den Nichtbeitreibungsfall, sondern primär Gefängnis verhängt werden kann, je nachdem der Strafzweck dies erfordert. — Diese Ansicht beruft sich auf § 1 StGB., wonach nur eine Strafandrohung von mehr als 150 RM. ein Vergehen darstelle. In den Ländern, die eine Wertgrenze mit einem bestimmten Höchstsatz aufgestellt haben, würde dieser Betrag nie überschritten werden, wenn ein bestimmtes Vielfaches des Wertes des Entwendeten der Geldstrafe zugrunde zu legen ist, so z. B. in Württemberg. Die Streitfrage, ob der Forstdiebstahl in Preußen ein Vergehen oder eine Übertretung ist, wurde durch Gesetz vom 19. Dez. 1920 geklärt; der einfache und schwere Forstdiebstahl wird danach nicht mehr im Unvermögensfall mit Gefängnis, sondern mit Haft bestraft, ausgenommen die Fälle des besonders schweren Diebstahls (§ 6 und 12 Forstdiebstahlgesetz von 1878).

Wie früher in Preußen, so ist auch heute noch in Baden die Ersatzstrafe stets Gefängnis, auch in den Fällen, wo die Geldstrafenandrohung unter dem Betrag von 150 M. bleibt. Der Forstdiebstahl hat daher auch hier den Charakter eines Vergehens [2]). Der Zweck dieser Ersatzstrafe ist hauptsächlich der, dem geschädigten Waldeigentümer schneller und leichter zu dem ihm zukommenden Geldstrafenanteil zu verhelfen; dafür ist aber zugunsten des Verurteilten die Bestimmung getroffen, daß die Gefängnisstrafe nach Richterspruch durch Forst- oder Gemeindearbeit abverdient werden kann; — über dieses dem Forstrecht eigentümliche Strafmittel siehe unten Ziff. 10 c.

Wenn auch in früheren Zeiten der Forstdiebstahl als ein vom gemeinen Diebstahl völlig verschiedenes Delikt angesehen wurde, da ihm nach der damaligen Rechts- und Volksanschauung nicht der Charakter einer entehrenden Handlung beigelegt wurde, so läßt sich doch zusammenfassend sagen, daß der Gesetzgeber von heute einen andern Standpunkt vertritt: der Forstdiebstahl ist nur ein dem Diebstahl des § 242 StGB. gegenüber privilegierter Diebstahl, der nach EG. StGB. milder bestraft werden kann und je nachdem die einzelnen Landesgesetze von diesem Rechte Gebrauch machten, mit Geld-, Haft- oder Gefängnisstrafe geahndet wird.

---

1) Doehn, Der Forstdiebstahl, Breslau 1927, S. 36/37.
2) Fischer, § 3.

Den strafrechtlichen Gehalt bekommt er erst durch eine entsprechende Strafandrohung, welche an die vom Reichsstrafgesetzgeber aufgestellten Vorschriften gebunden ist. Wird subsidiär oder alternativ Gefängnisstrafe angedroht, so ist der Forstdiebstahl ein Vergehen, welches nur durch seine wesentlich mildere Bestrafung vom gemeinen Diebstahl unterschieden wird. Dadurch hat der Gesetzgeber der geschichtlichen Entwicklung dieser Art von Diebstahl Rechnung getragen, da in der Art der Bestrafung die heutige privilegierte Stellung des Forstdiebstahls hauptsächlich zum Ausdruck kommt.

2. Der Tatbestand des Forstdiebstahls.

I. Wie das Gesetz deutlich sagt, versteht man unter dem Forstdiebstahl einen besonders gearteten Diebstahl; es handelt sich daher in den Grundzügen und Wesensmerkmalen des Delikts um einen echten Diebstahl, der sich gegenüber dem des § 242 als ein Spezialfall darstellt. Diese Spezialität liegt in einer Beschränkung des Tatbestandes nach drei Richtungen hin. Die Gesetzgebungen der einzelnen Länder und das Schrifttum fassen den Forstdiebstahl durchweg als einen Diebstahl auf, der durch seine privilegierte Bestrafung und den geänderten Tatbestand ein Spezialfall des § 242 darstellt; er ist also nicht etwas wesentlich anderes als dieser Diebstahl, mit dem er nach Liszt (Lehrbuch § 129 III) nur den Namen gemeinsam hat. Infolgedessen muß er auch alle Merkmale des gemeinen Diebstahls besitzen, mit Ausnahme des Tatbestandserfordernisses der „Beweglichkeit"; denn gerade deshalb, weil die Objekte des Forstdiebstahls in der großen Mehrzahl im Urzustande unbeweglich sind, wurde dieser Diebstahl von der Regelung der §§ 242 ff. ausgenommen. Reichsrechtliche Vorschriften bestehen weder darüber, von welchem Zeitpunkte an ein Diebstahl an gefälltem Holze nach Reichsrecht zu bestrafen ist, noch darüber, wie das Landesrecht die unbefugte Aneignung stehenden Holzes zu charakterisieren habe. Außerdem ist beim Forstdiebstahl der Begriff des Gewahrsams ein viel weiterer; darin ist ebenfalls die Privilegierung gegenüber § 242 StGB. zu sehen, wo der Gewahrsam viel abgegrenzter und verwahrter, somit ein Bruch desselben viel schwieriger ist.

Die älteren, auf den Diebstahl im Walde Bezug nehmenden Gesetze stellen die unbefugte Wegnahme von Holz als dem Hauptprodukte des Waldes in den Vordergrund einer gesetzlichen Regelung; während darin die übrigen Walderzeugnisse als ziemlich nebensächlich angesehen wurden. Um daher zum Ausdruck zu bringen, daß ein Schutz des Waldes hinsichtlich aller seiner forstlichen Güter in Frage kommt, wurde der Diebstahl von Waldprodukten als „Forst"diebstahl bezeichnet und dementsprechend auch in den Strafgesetzen so benannt; — Preußen z. B. nannte sein auf die Forstfrevel Bezug nehmendes Gesetz von 1852 noch „Holz"diebstahlgesetz.

II. Wie schon erwähnt, ist der Forstdiebstahl ein nach drei Seiten hin näher bestimmter Diebstahl. Es müssen daher sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 242 in objektiver und subjektiver Hinsicht gegeben sein: in allen Fällen muß es sich um eine in Zueignungsabsicht erfolgte Wegnahme einer fremden Sache handeln. Daneben ist das Anwendungsgebiet erheblich beschränkt durch Abweichungen hinsichtlich des Orts, des Objekts und teilweise auch des Wertes.

1. In Beziehung auf den Ort der Wegnahme ist Voraussetzung, daß es sich um einen Diebstahl im Walde handeln muß. Den Begriff desselben hat der Gesetzgeber in Art. 1 ForstPolG. selbst bestimmt: Als Wald sind alle Grundstücke anzusehen, welche nach ihrem Hauptzweck der Holzzucht und Holzgewinnung dienen; dabei ist aber auch die Gewinnung der bei der Holzzucht sich ergebenden Nebennutzungen, wie Rinde, Blätter, Nadeln, Samen und Früchte, Harz oder Moos, Gräser u. dgl. als Teil der Holzzucht anzusehen; es ist somit ein Grundstück, bei welchem die Gewinnung solcher Nebenprodukte vorwiegend beabsichtigt ist, gleichfalls als Wald zu behandeln. Es kommt nicht darauf an, ob im konkreten Fall das Grundstück eine Kahlfläche, eine Kultur oder ein Hochholz darstellt; wesentlich ist vielmehr seine wirtschaftliche Bestimmung, die dem Grundstück zugelegt wird. Solche Grundstücke, auf welchen nur zufällig und nebensächlich Holz wächst oder gezogen wird, wie Gärten, Parke mit wilden Hölzern und einzelnen Waldbäumen, Uferpflanzungen, Weiden mit einzelnen Waldbäumen oder Buschwerk u. dgl. fallen nicht unter den Begriff „Wald" im Sinne des Gesetzes. Die Frage, ob einzelne innerhalb oder an der Waldgrenze befindliche und zu diesem gehörige holzlose Flächen zum Walde zu rechnen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu beurteilen. Andererseits fallen Diebstähle, welche auf Grundflächen verübt werden, die von den Forstpolizeibehörden nicht unter die Forsthoheit des Staates gestellt sind, auch dann nicht unter den Bereich des ForstStGB., wenn diese Grundstücke einen Wald nach der eben gegebenen Begriffsbestimmung darstellen. Forstpolizeibehörden sind in erster Instanz die Forstämter, in zweiter Instanz für Staats- und Privatwaldungen die Forstdirektion — für Körperschaftswaldungen die Körperschaftsforstdirektion —, in oberster Instanz das Finanzministerium [1]).

Nach dem oben Gesagten fällt daher auch die unbefugte Wegnahme von Obstbäumen, die sich in einem „Walde" befinden, ebenfalls unter den Begriff des Forstdiebstahls; die einzige Ausnahme bildet hier Altenburg, welches in diesem Falle nach § 242 bestraft [2]).

Diese Regelung steht in Gegensatz zu Art. 321 II des StGB. von 1839, wo gesagt wird, daß es nur auf die Qualität des „ungehauenen Waldholzes" und keineswegs auf den Ort ankomme; es waren danach

1) Vgl. hiezu Art. 35 FPolG.
2) So Herbst in ZStR. Bd. 46, 183.

auch Frevel, die nicht auf dem Forstareal verübt wurden, nach den Forststrafgesetzen abzurügen; der Ort ist in diesem Fall nur dann von Einfluß, wenn es auf die Art des gepflanzten Holzes ankommen soll: z. B. bei Waldbäumen, die in Gärten usw. als Zierbäume gepflanzt werden und deshalb auch gar nicht der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Waldholzes dienen sollen [1]).

2. Die Objekte des Forstdiebstahls, wie auch einer Forstbeschädigung, sind in Art. 6 Ziff. 1, 4 erschöpfend aufgezählt; nur die Wegnahme solcher Gegenstände ist ein Forstdiebstahl; — Württemberg hat sich hier der Regelung Preußens angeschlossen [2]). — Allen darin aufgezählten Forstgegenständen ist gemeinsam, daß ein Diebstahl an ihnen nur in Frage kommt, solange noch keine menschliche Arbeit und kein Kapital auf die Inbesitznahme derselben durch den Eigentümer aufgewendet wurde: diese Gegenstände dürfen vom Berechtigten noch durch keine nach außen in die Erscheinung tretenden Handlungen in den engeren Gewahrsam genommen worden sein; erst die Verwendung menschlicher Arbeitskraft und Mühewaltung verlangt einen erhöhten strafrechtlichen Schutz [3]). Als Objekte kommen deshalb nur noch nicht in Besitz genommene Gegenstände in Frage. Dieses An-sich-nehmen und Besitz-ergreifen von den Waldprodukten läßt sich am besten mit dem Fremdwort „Perzeption" kennzeichnen.

Der Zeitpunkt der Perzeption ist in den einzelnen Landesgesetzen und bei den einzelnen Forstprodukten verschieden. Hessen und Meiningen bestimmen überhaupt keinen Zeitpunkt derselben: Jeder Diebstahl an Holz oder andern Walderzeugnissen ist ein Forstdiebstahl, also auch ein Diebstahl an gefälltem, selbst schon aufbereitetem Holze. Bayern und die Pfalz verlegen diesen Zeitpunkt ebenfalls viel später als Württemberg: ein Forstdiebstahl liegt nach diesen Gesetzen auch dann noch vor, wenn die Bäume erst nach ihrem Fällen entwendet wurden; erst wenn das Holz aufgearbeitet oder zum Verkauf oder Verbrauche zugerichtet ist, wird es Gegenstand eines gemeinen Diebstahls; die letzte Einschränkung bzw. Ausdehnung der Perzeption auf diesen Zeitpunkt wurde deshalb gemacht, weil bei der Durchforstung und dem Reinigen in noch jüngeren Holzbeständen die von den Waldarbeitern ausgehauenen Bäume und Sträucher ohne weitere Bearbeitung in dem betreffenden Schlage liegen bleiben und in diesem Zustande flächenweise zum Verkauf kommen; — nach unserem Gesetz fällt die unbefugte Wegnahme solchen Holzes oder Reisigs mangels einer andern Bestimmung unter § 242 StGB. und nicht, wie es in der Praxis von den Amtsanwälten in Forstrügesachen meist gehandhabt wird, unter die Vorschrift des Art. 6 Ziff. 3, in der Erwägung, daß es sich bei solchem Holz um sog. Leseholz handle,

1) Hufnagel, Komment. z. StGB. von 1839 zu Art. 321.
2) § 1 d. FDG. von 1878.
3) Vgl. Ebner, Preuß. FDG. zu § 1.

welches unter den gesetzlichen Begriff des Schlagabraums falle. — Vgl. darüber weiter unten b.

Am weitesten geht bei der Bestimmung der Perzeption Sachsen: Der Diebstahl an Holz oder andern Walderzeugnissen wird erst dann zum gemeinen Diebstahl, wenn das Entwendete zur Zeit der Begehung der Tat vom Boden oder Stamm getrennt und eingeheimst war, oder zum Zwecke der Wegschaffung auf einen Wagen oder ein Beförderungsmittel gebracht wurde, oder zu einem bestimmten Zwecke bereits bearbeitet wurde.

a) Von den Objekten des Forstdiebstahls ist der schwerste Fall die Wegnahme von Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist. Ein wesentliches Merkmal ist, hier wie in den übrigen Fällen, daß auf die Gewinnung und Bearbeitung des Holzes noch keine menschliche Tätigkeit verwandt wurde; von wem diese Tätigkeit vorgenommen wurde, ist gleichgültig: Hat z. B. ein Forstdieb Bäume abgehauen und sie nachher im Walde zurückgelassen, so wird deren Wegnahme durch einen Dritten gemäß § 242 ff. StGB. bestraft. Zur Bestimmung des Zeitpunkts, wann die Perzeption als erfolgt anzusehen ist, führt das Gesetz einzelne Momente an: so dürfen gemäß Art. 6 Ziff. 3, 4 der Schlagabraum und die Waldnebenprodukte noch nicht eingesammelt oder zu einem Haufen zusammengerecht sein.

Bei der Regelung der Frage, wann eine Perzeption stattgefunden hat, ist Württemberg seinem Vorbild Preußen gefolgt, welches bei Abfassung des § 1 ForstDGes. von 1878 den Weg eingeschlagen hat, der seit Jahrhunderten im größten Teile Deutschlands begangen wurde und seinen treffendsten Ausdruck gefunden hat in den Worten der lex Ribuaria: „gehauen Holtz genommen, das ist Dieberey."

Je nach der Beschaffenheit des weggenommenen Walderzeugnisses ändert sich der Zeitpunkt der Perzeption: Sobald das Holz vom Stamm oder Boden durch Menschenhand getrennt wurde, kann es nicht mehr Gegenstand eines Forstdiebstahls sein. Das Abhauen und Entwenden von Ästen bereits gefällter Bäume ist ebenfalls nicht mehr nach dem ForstStG. abzurügen, da durch das Fällen der Stämme eine Perzeption auch dieser Gegenstände stattgefunden hat [1]). Bei Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht begonnen ist (sog. Windwurf), liegt daher eine Aneignung noch nicht vor; die Wegnahme solchen Holzes ist Forstdiebstahl.

b) Weiterhin fällt darunter die Wegnahme von Schlagabraum, sofern er noch nicht eingesammelt ist. Was man unter diesem alles zu verstehen hat, sagt das Gesetz nicht; es führt zur Erläuterung nur Beispiele wie Spähne und Rinde an. Dem Wortlaute nach hat man dahin solche Holzabfälle zu rechnen, die durch die Bearbeitung der noch im

1) RG. 25, 393 ff.

Urzustand befindlichen Stämme und Stubben entstanden sind [1]); es handelt sich also um nur geringwertige Holzteile, auch kleinere Reisigteile und Tannenzapfen, die bei der Bearbeitung der Stämme abfallen und von den Holzhauern meistens an Ort und Stelle liegen gelassen werden; in diesem Zustande können sie daher mangels eines besonderen Arbeits- und Zeitaufwandes noch nicht als perzipierte Forsterzeugnisse angesehen werden.

In § 1 des Pr. ForstDGes. ist in diesem Zusammenhang auch die sog. Borke aufgezählt. Unter diesem Begriff sind aber jedenfalls nur solche Rindenteile zu verstehen, die durch das Zerreißen der Rinde beim Zuwachs und durch das Absterben des Rindenzellgewebes abgestoßen werden, wie z. B. bei der Kiefer und der Platane; sie gehört daher ebenfalls, wie die infolge der Reife auf natürlichem Wege abgefallenen Nadelholzzapfen nicht zum Schlagabraum, da unter dem Wort „Rinde" i. S. des Gesetzes nur solche Rindenteile zu verstehen sind, die durch Menschenhand oder durch indirekte Arbeitskraft von den Baumstämmen entfernt wurden; die Borke fällt aus diesem Grunde r. A. nach unter den Begriff des sog. Leseholzes, dessen unbefugte Wegnahme nach Art. 6 Ziff. 2 ForstStG. zu bestrafen ist, da es sich hier um Äste oder andere Holzteile handelt, die durch Natureinwirkungen abgefallen sind.

c) Die sog. Waldnebenprodukte, d. h. alle andern Erzeugnisse des Waldes außer Holz und Holzteile, sind in Art. 6 Ziff. 4 fast erschöpfend aufgezählt. Aus den angeführten Beispielen läßt sich ersehen, daß darunter nur Erzeugnisse vegetabiler Art verstanden werden; nicht auch die Nebenprodukte der Jagd, wie Bienen, wilder Honig, Schnecken sowie die mineralischen Bestandteile des Waldbodens; es sind im wesentlichen solche Erzeugnisse des Waldbodens, welche dieser außer seinen hauptsächlichsten Erzeugnissen, den Waldbäumen hervorbringt. Ausdrücklich ausgenommen sind Beeren, Pilze und Kräuter, deren Sammeln im allgemeinen gestattet ist und nach forstpolizeilichen Vorschriften näher bestimmt ist.

Gotha und Lübeck sind die einzigen Länder, die auch die mineralischen Bestandteile zu diesen Walderzeugnissen rechnen, so z. B. Steine, Mergel, Lehm. Diese Ansicht hat auch in Württemberg vor Erlaß des neuen StGB. teilweise noch geherrscht. So spricht ein Urteil des Kriminalsenats von Ellwangen im Jahre 1842 aus, „daß Steine im Waldboden als Walderzeugnisse anzusehen sind, das unbefugte Brechen solcher Steine ist daher nicht gerichtlich, sondern durch die Forstbehörden zu bestrafen" [2]).

Die unbefugte Wegnahme der Waldnebenprodukte hat in früheren Zeiten eine weit größere Rolle gespielt als heute; damals gingen nicht nur die Leute darauf aus, sich diese Produkte persönlich anzueignen, sondern ließen vor allem die sog. „Mast" von ihren Viehherden aus-

1) RG. 35, 161 und Bierer-Frisch, zu Art. 6 FStG. übereinstimmend.
2) Hufnagel, Komment. z. StGB. von 1839, Bd. 3 S. 397.

üben; darunter verstand man das Füttern mit den Früchten der Waldbäume, vor allem mit Eicheln, Bucheln und Haselnüssen. Infolgedessen war eine Regeneration des Waldes, die nach dem Stande der damaligen Forstwirtschaft fast ausschließlich durch die natürliche Besamung erfolgte, sehr gefährdet. Es wurde deshalb ein Verbot erlassen, daß alle Schläge, die aufgeforstet werden sollten, jeglicher Mast enthoben wurden; das Schlagen, Lesen und Schütteln der Eicheln wurde daher in den herrschaftlichen Waldungen bei der Strafe des gewöhnlichen „Waldfrevels", die 3 Gulden 15 Kr. betrug, verboten [1]).

Ebensowenig durfte jemand ohne oberforstamtliche Erlaubnis den ausgefallenen Waldsamen einsammeln, da derselbe durch seine Aussaat auf verödeten Waldflächen von größter Bedeutung für die Wiederbestockung und den Fortbestand des Waldes ist [2]).

Das Streusammeln wurde nur mit solchen Beschränkungen gestattet, daß die Holzzucht keinen Schaden leiden konnte. Auch heute bildet die Streue einen wesentlichen Bestandteil im Wachstum des Waldes: der Boden erhält durch sie, vor allem auch durch die Moose, erst die richtige Nahrung und den Dung für die Waldbäume; außerdem bilden diese beiden Pflanzen eine schützende Decke gegen das Eindringen der Fröste in die Wurzeln der großen Waldhölzer. Die Wegnahme dieser Walderzeugnisse würde daher die Holzproduktion empfindlich stören.

Aus denselben Gründen wurde schon unter der Geltung der Forstordnungen das Ausreißen von Gras und Heidekraut unter Strafe gestellt. Nur in denjenigen Beständen war es erlaubt, wo sie von den jungen Holzpflanzen bereits überwachsen waren und daher ohne Gefahr für dieselben ausgerupft werden konnten. Nur unter diesen Beschränkungen war auch das Seegrasrupfen gestattet. Durch Reskript vom 17. Mai 1745 erging ein Verbot dahin, daß die „Gräserei" nur auf solchen Waldgrundstücken gestattet ist, wo die jungen Pflanzen eine solche Stärke erreicht haben, um dem Ausziehen mit dem Grase zu widerstehen; im Übertretungsfall soll derjenige, der an solchen Orten Gras rupft, mit 1 Gulden, wer aber mit Sicheln oder andern Instrumenten betroffen wird, mit einem „Waldfrevel" bestraft werden [3]).

Aus dieser eingehenden Regelung der in Art. 6 Ziff. 4 ForstStG. angeführten Walderzeugnisse durch die frühere Forstgesetzgebung läßt sich deutlich ersehen, daß man diese Bestimmung nicht ohne Grund in das ForstStG. aufgenommen hat und ihre Übertretung als Vergehen mit Gefängnis bestrafen kann. Es ist weniger die bloße Wegnahme dieser Gegenstände, die der Gesetzgeber bestraft wissen will, als vielmehr der Schutz des Waldes in seiner Totalität, der dadurch bezweckt werden soll; denn durch größere Frevel dieser Art kann er auf lange Zeit hinaus in seinem Wachstum geschädigt werden.

1) Schmidlin, § 437 ff. 2) Schmidlin, § 274.
3) Schmidlin, a. a. O. § 452.

3. Hinsichtlich der letzten Beschränkung des Forstdiebstahls gegenüber dem gemeinen Diebstahl, nämlich dem Vorliegen einer bestimmten Wertgrenze, haben nur wenige Staaten Bestimmungen erlassen und die Natur eines Forstdelikts von der Erreichung einer bestimmten Werthöhe des Diebstahlobjektes abhängig gemacht; außer Württemberg sind es noch Lübeck, Hessen, Baden und Sachsen.

Das Wesen einer solchen Vorschrift besteht darin, daß die Wegnahme von Holz und andern Walderzeugnissen bis zur Höhe dieses Wertes des entwendeten Gegenstands einen Forstdiebstahl darstellt, während sie sich bei höherem Wert als ein gemeiner Diebstahl charakterisiert. Besonders in denjenigen Staaten, wo der Forstdiebstahl eine Übertretung darstellt, ist diese Wertgrenze von größter Bedeutung: denn hier qualifiziert sich diese Entwendung nunmehr als ein Vergehen des StGB. Mit Rücksicht darauf haben die Forstbeamten bei der Beurteilung und der Feststellung des Werts des Entwendeten eine große Verantwortung, zumal es oft von Zufälligkeiten abhängt, ob das Diebstahlsobjekt mehr oder weniger wert ist. Eine „Anweisung der Forstdirektion“ [1]) bestimmt deshalb, daß die Gegenstand eines Forstdiebstahls bildenden Walderzeugnisse nach den örtlichen Preisen auf den vollen Wert einzuschätzen sind, den sie zur Zeit der Entwendung haben. Die Wertschätzung selbst ist zunächst Sache der Anbringer, die dabei nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren haben. Die Forstämter haben die ihnen vorzulegenden Anzeigen nach allen Beziehungen, insbesondere auch hinsichtlich der Wertanschläge, sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls im Benehmen mit den Forstschutzbeamten zu berichtigen. Bei Entwendungen von höherem Betrage, namentlich wenn die Summe von 20 RM. annähernd erreicht oder überschritten wird, ist dem Forstamte sogar eine besondere Anzeige zu machen; das Forstamt hat nötigenfalls durch Augenschein die Schätzung zu prüfen und im Zweifelsfall neu festzustellen.

Diese Wertgrenze wurde erst bei der Kammerberatung in den Art. 6 eingefügt; der Entwurf der Kommission hatte sie noch nicht aufgenommen. Bei Bestimmung der Höhe dieses Grenzbetrages haben sich die Abgeordneten erst nach langem Parlamentieren geeinigt: die Erste Kammer beantragte 10 M., während die „Kammer der Abgeordneten“ die Werthöhe wie in Sachsen auf 50 M. festsetzen wollte, also für eine wesentlich mildere Behandlung der Forstdiebstähle eintrat [2]).

Der Hauptgrund für die Einfügung einer solchen Grenze ist der, daß man eine Unterscheidung machen muß zwischen dem „Forstdiebstahl“, wie ihn das Gesetz bezeichnet, und, zum Vergleich damit, dem Diebstahl an Holzstämmen, der zwar beim Vorliegen der gesetzlichen Merkmale ebenfalls einen Diebstahl in einem Forste darstellt, aber durch seinen Umfang und besonders in den Fällen, wo der Täter sich aus bloßer Habgier und

1) Erl. vom 30. Juli 1902, Amtsbl. d. Finanzmin. S. 95, § 20.
2) Protokolle d. württ. Landtags Bd. 36/2279 ff.

Gewinnsucht zur Wegnahme verleiten läßt, nicht mehr das Privileg einer milderen Bestrafung verdient.

Wie man nun gerade auf den Betrag von 20 M. kommt, begründet der Abgeordnete Streich folgendermaßen [1]):

„Nach den Holzpreisen des Jahres 1879 kostet der Festmeter Buchenholz 20 Mark; Nadelholz und Eichen werden in 5 Klassen je nach der Stärke der einzelnen Stämme eingeteilt mit einem Wert von 22 bis 12 Mark, bzw. von 34 bis 18 Mark pro Festmeter. Ein Stamm Nadelholz von 30 bis 40 Fuß Länge repräsentiert ungefähr einen Festmeter, wenn er sehr dünn ist; eine Person genügt, um einen solchen Stamm zuzurichten und die Stücke bei Nacht wegzuschaffen; eine solche Menge reicht für eine Familie 14 Tage aus, sie deckt also für diese Zeit den notwendigen Lebensbedarf an Holz. Danach wird es sich auch rechtfertigen, wenn man einen Festmeter, der etwa einen Durchschnitt von 20 M. repräsentiert, für den Forstdiebstahl preisgibt; — es wird dabei nicht die Billigkeit verletzt, aber auch der Gerechtigkeit nicht zu nahe getreten."

Berücksichtigt man diese in der Kammer gepflogenen Erwägungen, so ließe sich auch in der heutigen Zeit dieser Maßstab bei der Beurteilung, ob Forstdiebstahl oder gemeiner Diebstahl vorliegt, immer noch als gerecht empfinden, wenn nicht die eingetretene Geldentwertung hier eine grundlegende Änderung geschaffen hätte.

Der Gesetzgeber sah sich nun vor die Wahl gestellt, entweder nach dem Vorbild Preußens die Wertgrenze überhaupt fallen zu lassen oder den Betrag des Höchstwertes hinaufzusetzen. Durch Gesetz vom 10. März 1922 wurde zuerst die letztere Regelung vorgezogen: In Art. 6 wurde der Betrag von 20 M. auf 200 M. und in Art. 16 von 10 auf 100 M. festgesetzt. Diese Beträge waren ein Jahr später bereits wieder so geringwertig, daß abermals eine Änderung erfolgen mußte, wenn das Gesetz nicht ganz ungerechte Wirkungen hervorrufen wollte; denn der im Gesetz festgelegte Betrag von 200 M. war in seinem derzeitigen Wert so weit gesunken, daß das ForstStG. völlig überflüssig geworden wäre, da ein Forstdiebstahl an einem Wertgegenstand von weniger als 200 M. überhaupt nicht mehr begangen werden konnte. Der Not gehorchend wurde deshalb dem schon bei der Beratung des ForstStG. zum Ausdruck gebrachten Wunsche stattgegeben und die Wertgrenze fallen gelassen.

Dieser Zustand hat sich auch mit dem Eintritt stabiler Geldverhältnisse nicht mehr geändert: Durch die Verordnung vom 28. März 1924 wurde das ForstStG. von 1879 nur bezüglich der früheren Geldstrafen seinem ganzen Umfange nach wieder anerkannt unter Abänderung des Wortes „Mark" in „Goldmark". Die ursprüngliche Wertgrenze von 20 M. blieb aufgehoben entsprechend den Abänderungen in den Verordnungen vom 24. Juli 1923 und 28. März 1924 [2]).

1) Protokolle Bd. 36, 2282.

2) Vgl. auch Verordnung des Justizminist. vom 19. Nov. 1929, Amtsblatt S. 111.

3. Der qualifizierte Forstdiebstahl.

Außer diesen drei oben erwähnten Hauptmerkmalen, die zum Tatbestand des Forstdiebstahls gehören, hat das Gesetz noch eine Anzahl von Momenten, die bei Begehung eines solchen zutreffen können, als erschwerend gekennzeichnet und sie ähnlich wie der Reichsgesetzgeber in einem besonderen Artikel aufgeführt.

Die Motive hiezu sind teils objektive, teils subjektive: Der gesteigerte Schutz des Waldes und die Ermöglichung der Durchführung der staatlichen Autorität, sowie Sühne für die besonders raffinierte Art der Ausführung und den verwerflichen Zweck.

Die in Art. 8 angeführten Erschwerungsgründe sind dem früheren Forststrafrecht Württembergs, den Forststrafgesetzen anderer Länder und dem § 243 StGB. entnommen. Im einzelnen hebt das Gesetz folgende Fälle als erschwerend heraus:

1. Durch die Art und Weise und die Zeit der Begehung zeichnen sich aus: Der Sonntags- und Nachtdiebstahl (Art. 8 Ziff. 5); der Diebstahl unter Benutzung von schneidenden Werkzeugen oder unter Zuhilfenahme von bespannten Fuhrwerken, die es ermöglichen, in kurzer Zeit größere Mengen von Forsterzeugnissen wegzunehmen (Ziff. 4). — Schon nach dem Recht der Weistümer [1]) zog die Benutzung eines schneidenden, geräuschlos arbeitenden Werkzeugs eine höhere Strafe nach sich als zum Beispiel der Forstdiebstahl mit „klingender Axt", die den Förster ruft. Aus dieser geschichtlichen Überlieferung und den im Gesetze selbst beispielsweise angeführten Werkzeugen läßt sich ersehen, daß der Hauptgrund dieser Straferhöhung darin begründet ist, daß der Forstdiebstahl heimlicherweise ein erschwerendes Merkmal bildet. Entgegen den Auffassungen, die darüber in der Praxis herrschen, stellt daher der Forstdiebstahl mit dem Beil oder der Axt kein straferschwerendes Moment im Sinne des Art. 8 Ziff. 4 dar [2]). — Die Verweigerung der Herausgabe der mitgeführten Werkzeuge, die gemeinschaftliche Ausführung des Forstdiebstahls sowie das Beisichführen von Waffen sind dazu geeignet, den Forstschutzbeamten bei der Entdeckung der Forstdiebstähle und der Ergreifung von Zwangsmaßregeln erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten; außerdem soll jede Erschwerung oder Verhinderung bei der Feststellung der Person des Täters vermieden werden (Ziff. 6, 7, 8). — Gegenüber der in Ziff. 7 angeführten Bestimmung bildet die Vorschrift in § 360 Ziff. 8 StGB. keine subsidiäre, denn nach herrschender Ansicht ist Ziff. 7 nicht als lex specialis gegenüber dem § 360 Ziff. 8 StGB. anzusehen [3]). Eine Konsumtion kommt ebenfalls nur dann in Betracht,

1) Grimm, Weistümer III. S. 591.

2) Wie oben auch Ebner zu § 3 Preuß. FDG., GBl. XX S. 27. Prot. d. Landtags Bd. 36, 2345.

3) RG. 48, 179 ff., 182.

wenn eine an sich strafbare Handlung für den Tatbestand einer andern dergestalt verwertet worden ist, daß sie mit ihm ein Bestandteil dieses Tatbestands geworden ist; die falsche Namensangabe ist hier aber durchaus kein gesetzliches Merkmal des Forstdiebstahls, sondern nur ein diesem nachfolgendes Qualifikationsmoment [1]). Die Bestimmung der Strafe bei bloßer Verweigerung des Namens stellt eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz auf, wonach niemand verpflichtet ist, sich selbst zu bezichtigen; aber mit Rücksicht auf die Eigenart des Forstdiebstahls müssen diese Bestimmungen durchaus als gerechtfertigt erscheinen.

2. Ferner bedingt die Örtlichkeit, in der ein Forstdiebstahl begangen wird, und die Wegnahme besonders geschützter Erzeugnisse eine höhere Strafbarkeit. Es werden demgemäß strenger bestraft: der Forstdiebstahl in umfriedigten oder der Obhut des Täters anvertrauten Wäldern oder Waldteilen; im ersteren Falle dann, wenn der Zugang mittels Einbruchs, Einsteigens oder Eröffnung durch falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge verschafft wurde, — zum Vorliegen dieses Falles müssen demnach die Erfordernisse der Ziff. 3 und 2 des § 243 StGB. gegeben sein.

Hierher gehört auch der Forstdiebstahl an grünem Holze oder die Entwendung von besonders lebenserhaltenden Bestandteilen der Waldbäume wie Harz, Wurzeln, Rinde usw. (Ziff. 11, 13); sowie der Forstdiebstahl in gepflegten und forstwirtschaftlich bedeutsamen Waldteilen, wie z. B. in Kulturen und Verjüngungen (Ziff. 12).

Diese eben aufgezählten Erschwerungsgründe haben sämtliche Staaten mit mehr oder weniger Abweichungen aufgenommen; dieses entspricht völlig dem Standpunkt einer gerechten Strafrechtspflege, die denjenigen Täter, dessen Handlung sich durch die Art und den Gegenstand der Wegnahme als besonders gefährlich kennzeichnet, auch strenger bestraft.

Baden hat außer den in 1 und 2 angeführten Unterscheidungen noch einen sog. „großen Forstdiebstahl" mit einem Wert von über 35 M., der sonst außer den andern Tatbestandsmerkmalen die gesetzliche Abgrenzung des Forstdiebstahls vom gemeinen Diebstahl bildet und den Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung (vgl. Art. 8 Ziff. 9 ForstStG.) als ganz schwere Forstdiebstähle herausgehoben und primär Gefängnisstrafe angedroht.

Die meisten dieser in unserem Gesetz aufgezählten erschwerenden Umstände waren bereits in den früheren Forststrafgesetzen, besonders in der Forstordnung von 1614 enthalten. Dort heißt es: „Wer bey nächtlicher Weile oder an Sonn- und Feiertagen, oder auch außerhalb der ordentlichen gewöhnlichen Holzschläge Holz haut, schneidet oder von aufgesetzten Klafftern Scheiter, oder von aufgemachtem Reisach Holz wegträgt, der soll, es sey eine Manns oder Weibsperson, um 6 Pf. 10 Heller gestraft werden. — Diejenigen Holzdiebe, welche falsche oder fremde Namen

1) Friedebach, S. 69.

angeben, sollen, wenn sie in Erfahrung gebracht werden, wegen des zu dem Diebstahl hinzukommenden Falsums über die Holzstrafe noch weiter mit dem Turm empfindlich gestraft werden" [1]).

Ein Reskript vom 9. Mai 1748 sagt weiterhin: „Wegen der habituierenden schon mehrmals gestraften aber inkorrigiblen Holzdiebe soll berichtet werden, um sie statt der Geldstrafen, welche sie ohnehin gemeiniglich nicht bezahlen können, auf andere Art nach Erforderniß koerzieren zu können. Besonders ernstlich aber sollen diejenigen schädlichen Holzgänger bestraft werden, welche sich wie die Wildbretschützen vermummen, oder sich den Forstleuten, wenn sie von ihnen gerechtfertigt werden, mit ihren bey sich führenden Waffen vorsätzlich und trutzentlich widersetzen" [2]).

4. Der Forstdiebstahl im Rückfall.

Außer den in Art. 8 angeführten Erschwerungsgründen, die es eigentlich so gut wie unmöglich machen, einmal wegen eines einfachen Forstdiebstahls zu bestrafen, hat das Gesetz noch den bei der Bestrafung schwerer wiegenden Tatbestand des Rückfalls aufgenommen. Diesen Tatbestand haben sämtliche andern Staaten in ihren Forststrafgesetzen geregelt und teilweise den Bestimmungen des StGB. nachgebildet, teilweise aber auch, wie das württembergische ForstStG., einen andersartigen aufgestellt.

Eine strengere Bestrafung ist entsprechend den vorherigen Ausführungen völlig gerechtfertigt, denn der Rückfällige bekundet einen hohen Grad von hartnäckigem Trotze und muß um so mehr einer härteren Bestrafung unterstellt werden, als der Hang zum Forstdiebstahl sich sehr leicht mit dem Hang zum Müßiggang und zu Angriffen auf fremdes Eigentum überhaupt verbindet. Diese andersartige Bestrafung des Rückfalls erscheint aber nur dann als gerecht, wenn man dessen strafschärfende Wirkung innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen verweist; man spricht in diesem Zusammenhang von der sog. Rückfallverjährung.

Der Reichsstrafgesetzgeber hat diesen Begriff nur bei einzelnen Delikten, wie bei Raub, Diebstahl, Betrug, Hehlerei verwertet, während er in allen andern Fällen nur als straferhöhendes Moment beachtet werden kann. In allen Fällen einer selbständigen Begriffsaufstellung wird nur der gleichartige, nicht auch der ungleichartige Rückfall berücksichtigt: Derjenigen Handlung, welche den Rückfall begründet, müssen zu diesem Zweck ganz bestimmte gleichartige oder wenigstens verwandte Delikte vorausgehen. Meistens bedingt erst der wiederholte Rückfall die Strafschärfung (ausgenommen z. B. in § 250 Ziff. 5 StGB.); die Tat muß abgeurteilt und sogar schon ganz oder teilweise verbüßt sein. In negativer Beziehung

1) Reyscher, Sammlg. württ. Gesetze Bd. XVI 1 S. 632 IX.
2) Reyscher, Sammlg. württ. Gesetze Bd. XVI 1 S. 632 IX. Schmidlin § 304 ff.

darf zwischen den betreffenden Delikten kein längerer Zeitraum als 10 Jahre liegen.

Von diesen Merkmalen des Rückfallsbegriffs im StGB. weicht derjenige unseres ForstStGB. in manchen Punkten ab:

a) Nach dem StGB. muß für die Rückfallverjährung die Strafe erlassen oder wenigstens teilweise verbüßt sein; — nach dem ForstStG. Art. 12 genügt schon die rechtskräftige Verurteilung des Täters; der zur Aburteilung stehende Forstdiebstahl muß also nur dann als Rückfall bestraft werden, wenn er innerhalb eines Jahres vom Tage der Verurteilung wegen des früheren Forstdiebstahls ab begangen wurde.

b) Der erste und zweite Rückfall wird zunächst noch nicht als ein eigentlicher Rückfall, sondern als ein qualifizierter Forstdiebstahl bestraft; erst bei dritten oder ferneren tritt die sog. Zusatzstrafe von Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

c) Rückfallsbegründend ist nur ein Forstdiebstahl und die Teilnahme zu einem solchen; nicht aber andere früher begangene Delikte mit ähnlichem Charakter, vor allem auch kein Diebstahl im Sinne des § 242 StGB.

Zum Unterschied von Württemberg begründen nach preußischem Recht auch der Versuch sowie die Begünstigung und Hehlerei zu einem Forstdiebstahl den Rückfall. Preußen bestraft auch schon den ersten Rückfall, wenn die neue Tat noch innerhalb der letzten 2 Jahre nach der Verurteilung wegen des ersten Forstdiebstahls bestraft wurde, während Württemberg erst für den zweiten und ferneren Forstdiebstahl diese Verjährungsfrist zur Anwendung bringt [1]).

Ähnlich wie Preußen läßt auch Bayern irgendeine Verurteilung wegen Forstdiebstahl, gleichgültig welche Art der Teilnahme vorliegt, genügend sein; es stellt ebenfalls den Versuch unter die Erschwerung. Eine besondere Rückfallsart bildet nach bayerischem Gesetz der sog. Gewohnheitsfrevel: er liegt vor, wenn eine wegen Rückfalls bereits dreimal verurteilte Person abermals einen Forstdiebstahl begeht; dieser Gewohnheitsforstdiebstahl stellt auch nach bayerischem Recht ein Vergehen dar und wird mit Gefängnis von 1 bis 6 Monaten bestraft, während auf die übrigen „Forstfrevel" (im Sinne des bayer. Gesetzes) sowie die Forstpolizeiübertretungen Geldstrafe oder Haft steht [2]).

5. Begünstigung und Hehlerei.

Für die Begriffsbestimmung dieser beiden Delikte sind die Vorschriften des StGB. maßgebend: Begünstigung in Beziehung auf einen Forstdiebstahl liegt dann vor, wenn jemand nach Begehung eines Forstdiebstahls dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Hilfe leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile der Straftat zu sichern;

1) Ebner, Preuß. FDG. § 7.
2) Knoch, S. 66.

sie ist jedoch straflos, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen geleistet wurde. Beim Vorliegen des Tatbestandes der Sachhehlerei kommt ein Angehörigkeitsverhältnis als Strafausschließungsgrund überhaupt nicht, für die Personenhehlerei aber dann nicht in Betracht, wenn die begünstigte Handlung ein Diebstahl, eine Unterschlagung, ein Raub oder ein diesem gleich zu bestrafendes Verbrechen ist.

Bei beiden Tatbeständen dieser Delikte besteht eine notwendige innere Abhängigkeit von der Vortat, die sich darin bekundet, daß in beiden Fällen diese Vortat nach der objektiven und subjektiven Seite hin erfüllt sein muß; trifft dies nicht zu, so entfällt die Annahme eines Delikts und dementsprechend auch der Nachtat. Durch dieses Abhängigsein von der Strafbarkeit des Vordelikts spricht man deshalb hier von einem akzessorischen Charakter der das begangene Delikt perpetuierenden Handlungen, mögen sie nun auf der Vereitelung der Durchführung der Strafklage oder auf die Vertiefung und Sicherung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet sein.

Die Art und Weise, wie Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl in Erscheinung treten können, sind äußerst verschieden. Einer Begünstigung macht sich schuldig, wer die Spuren der Tat verwischt oder z. B. die vom Täter aus Versehen im Walde zurückgelassenen Kleider beseite schafft, Spähne im Buschwerk versteckt oder die Flucht des Täters irgendwie befördert. Wesentlich ist die Absicht, den Täter durch diese Handlungen der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile der Tat zu sichern. Auch der Forstbeamte macht sich durch die Unterlassung der Anzeige eines Forstdiebstahls der Begünstigung schuldig. Begeht der Dritte diese Manipulationen um des eigenen Vorteils wegen, so ist er Hehler; — verwendet aber z. B. die Ehefrau das von ihrem Manne gefrevelte Holz im Haushalt, so ist dies keine Hehlerei [1]), denn einerseits ist der Mann unterhaltspflichtig, die Frau erhält deshalb keinen besonderen Vorteil; andererseits bringt die Frau das Holz nicht an sich, sondern sie nimmt nur an den Vorteilen der Straftat in Gemeinschaft mit dem Ehemanne teil, es liegt daher keine Hehlerei vor [2]). In einer andern Entscheidung heißt es dagegen, daß in der Verbesserung der Vermögenslage des Ehemannes zugleich eine solche der Frau liege [3]), es liege daher Hehlerei vor.

Für diejenigen Forststrafgesetze, welche diese Materie nicht selbständig regeln, bleiben die Bestimmungen des StGB. in Kraft: so vor allem in Württemberg, Sachsen und Mecklenburg. Unser geltendes ForstStG. enthält nur hinsichtlich der prozessualen Regelung in Art. 34 ForstStG. eine entsprechende Vorschrift; darüber vgl. unten. — Gegenüber denjenigen Ländern, die wie z. B. Preußen und Baden in ihren Forststraf-

1) RG. 7, 85. 2) RG. 39, 309.
3) JW. 41, 424.

gesetzen eine selbständige Norm für die Bestrafung dieser Delikte aufgestellt haben, bedeutet die Verweisung auf das StGB. eine wesentliche Verschärfung: denn darin werden nicht solche Strafbestimmungen aufgestellt, die entsprechend der Natur des Forstdiebstahls zu diesem in einem bestimmten Verhältnis stehen, sondern weitaus strengere Strafen, als für den sich als Haupttat darstellenden Forstfrevel angemessen sein dürfte. Z. B. kommen die schweren Rückfallbestimmungen zur Anwendung; fernerhin kann für Begünstigung und Hehlerei eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren angesetzt werden, gemäß § 260 sogar Zuchthaus bis zu 10 Jahren; dasselbe gilt für rückfällige Hehlerei. Wendet man diese Bestimmungen auf die Strafvorschriften an, die für den Forstdiebstahl in Betracht kommen, so ergibt sich ein auffallendes Mißverhältnis zwischen jenen Strafen und denjenigen, die bei Begehung der Haupttat angedroht sind.

Eine befriedigende Regelung läßt sich m. E. nur dann finden, wenn man die Grundsätze, die bei der Strafbestimmung der Begünstigung und Hehlerei nach StGB. maßgebend waren, auch auf die landesrechtliche Regelung dieser Delikte in Anwendung bringt; denn danach darf die Strafe für Begünstigung und Hehlerei nach Art und Maß nicht höher sein, als die auf die Vortat angesetzte Strafe. Daraus ergibt sich für jeden einzelnen Fall, daß die Strafdrohung, welche für die Bestrafung des Forstdiebstahls selbst maßgebend ist, nicht überschritten werden kann, auch wenn es sich z. B. um eine Begünstigung zu einem solchen handelt; es kann nicht auf einen höheren Betrag dieser Strafen erkannt werden, als auf den für den Forstdiebstahl angedrohten, also Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 1 M. bis zum fünffachen Betrag des Werts des Entwendeten, bzw. von 2 M. bis zum zehnfachen Wert desselben [1]).

Im Zusammenhang damit entsteht die Frage, ob der Landesgesetzgeber zu einer selbständigen Regelung dieser Tatbestände befugt war oder ob nicht der § 2 I EG. StGB. diesem entgegentritt: Die Berechtigung zu einer solchen Befugnis läßt sich aus denselben Gründen, die zur Aussonderung des Forstdiebstahls vom gemeinen Diebstahl und zur Abänderung des Allgemeinen Teils des StGB. führten, ableiten. Außerdem sollten diese in Frage stehenden Delikte im StGB. jedenfalls nicht erschöpfend geregelt werden, denn der Gesetzgeber kann unmöglich alle strafbaren Tatbestände in Beziehung auf diese Delikte im Auge gehabt haben [2]). Ziegner-Gnüchtel ist jedoch der Ansicht, daß der Gesetzgeber diese Materien im Besonderen Teil des StGB. abschließend geregelt

1) Kammerverhandlungen Protokoll Bd. 36, 2354. Cleß in Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 213.

2) Ebenso Knoch, a. a. O. 109—10; Fritz Döhn, Der Forstdiebstahl, Dissert. Breslau 1927, S. 55; K. Ziebarth, Das Forstrecht, Berlin 1889, S. 526; Bälz in Jahrb. d. württ. Rechtspflege III, S. 109.

habe; der § 5 Preuß. ForstDG. verstoße daher gegen die Bestimmung des EG. § 2 I [1]).

Wie schon erwähnt, hat sich der württembergische Gesetzgeber nicht zu einer Sonderregelung hinsichtlich dieser Delikte entschlossen, sondern nur einige prozessuale Änderungen getroffen. Er hat dabei vor allem die Tatsache im Auge gehabt, daß der Hehler in vielen Fällen härter bestraft werden muß als der Haupttäter, da gerade seine Tätigkeit meistens den Forstdiebstahl erst ermöglicht und so die Haupttriebfeder des eigentlichen Forstdiebstahlsgewerbes darstellt; der Hehler ist hier nicht, wie der Volksmund sagt, wie der Stehler, sondern sogar schlimmer als der Stehler.

Zum Ausgleich der sich infolge der Verweisung auf das StGB. ergebenden Härten, insbesondere auch zur Vermeidung prozessualer Schwierigkeiten — denn die Begünstigung und Hehlerei zu einem Forstdiebstahl würden nach andern Bestimmungen abgeurteilt werden müssen als die Haupttat selbst —, ist deshalb in Art. 34 bestimmt, daß im Falle eines Zusammenhangs eines Forstdiebstahls mit einer Begünstigung oder Hehlerei zu einem solchen das sog. Forstrügeverfahren auch hier Anwendung finden soll [2]).

Die Zulässigkeit dieser Bestimmung wird bestritten: Beling, der sogar der Meinung ist, die materiellrechtliche Regelung sei durch die Vorschrift des EG. StGB. § 2 I ausgeschlossen, verwirft auch den Art. 34 demgemäß als unzulässig [3]). Ebenso bestreitet Bälz die Zulässigkeit einer prozessualen Vorschrift, wie Art. 34 ForstStG. sie darstelle, nachdem der Gesetzgeber einmal auf die materiellrechtliche Regelung verzichtet habe [4]).

Da aber, wie wir oben gesehen haben, eine materiellrechtliche Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber zulässig ist, so muß es auch in seinem Belieben stehen, ob er überhaupt den ganzen Tatbestand selbst regeln will oder ob er sich in dieser Hinsicht auf die Normen des StGB. beruft und nur in prozessualer Beziehung eine abweichende Regelung eintreten läßt; dies rechtfertigt sich aus rein praktischen Gesichtspunkten und aus der privilegierten Natur der Forstdelikte: denn die Begünstigung und Hehlerei sind untrennbar zum Forstdiebstahlsrechte gehörend anzusehen, wenn sie in Beziehung auf ein solches Delikt begangen werden.

Die Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten hat sich daher, um Mißstände, die sich aus der Vervielfältigung der Verhandlungen und der Verschiedenheit der Rechtsprechung ergeben, zu verhindern, zur Regelung des Art. 34 für befugt gehalten, hat aber

1) ZStR. Bd. VIII, a. a. O. § 5 e.
2) Protok. 36, 2354.
3) Anmerkungen zu Art. 6 des württ. ForstStG. und Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, 1928, S. 11.
4) Jahrb. d. württ. Rechtspflege III, S. 109.

eine materielle Regelung unterlassen. Nach Verzicht darauf hatte der Gesetzgeber deshalb nur die Wahl beim Zusammenhang eines Forstdiebstahls mit Begünstigung und Hehlerei entweder das vereinfachte Verfahren für Forstrügesachen fallen zu lassen oder das für den Forstdiebstahl vorgesehene besondere Verfahren auch auf seine Perpetuierungsdelikte auszudehnen [1]).

6. Die Teilnahme beim Forstdiebstahl.

Die Forststrafgesetze der meisten Länder haben die Vorschriften des StGB. darüber, entsprechend wie bei der abweichenden Regelung des Versuchs, modifiziert. Preußen, Baden, Bayern und die Pfalz, Hessen bringen die volle Strafe des Forstdiebstahls auch gegen den Gehilfen zur Anwendung. Württemberg verweist auch auf diesem Gebiete wiederum durch Art. 1 ForstStG. auf die im StGB. getroffenen Vorschriften; — so bestimmt sich der Begriff der „gemeinschaftlichen Ausführung" des Art. 8 Ziff. 3 ForstStG. nach den Bestimmungen des StGB.

Täter ist derjenige, der vorsätzlich die Haupttat begeht; also derjenige, der in der Absicht handelt, die entwendeten Sachen sich selbst rechtswidrig zuzueignen [2]).

Mittäterschaft liegt vor, wenn mehrere in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken einen Forstdiebstahl ausführen [3]); sie liegt noch nicht vor, wenn die Mehreren nur zusammen in den Wald gehen: es muß vielmehr eine zusammenwirkende Tätigkeit stattfinden, wobei es unerheblich ist, ob sich unter ihnen strafunmündige oder unzurechnungsfähige Personen befinden.

Anstiftung ist dann strafbar, wenn in dem Dritten der Tätervorsatz hervorgerufen wurde und dieser den Forstdiebstahl verübt oder zu verüben versucht hat. Die erfolglos unternommene Anstiftung ist straflos. Die Strafbarkeit des Anstifters wird nicht durch die Vollendung des Forstdiebstahls bestimmt; es genügt, wenn der Frevel versucht wurde und die Bestrafung begründet, auch wenn dieser Versuch sich als solcher einer Übertretung darstellt und gemäß § 43 StGB. straflos wäre.

Beihilfe liegt vor, wenn dem Täter durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet wird; der Gehilfe muß im Interesse des Täters handeln und diesen Willen haben. Zur Strafbarkeit derselben bedarf es in unserem Gesetz keiner besonderen Bestimmung, da der Forstdiebstahl ein Vergehen darstellt; auf die Ermäßigung der Strafe findet § 44 StGB. Anwendung.

7. Der Versuch des Forstdiebstahls.

Nach den Vorschriften des StGB. wird jeder Versuch eines Verbrechens bestraft; bei Vergehen nur dann, wenn es durch das Gesetz

1) Neue Justizgesetzgebung für das Königreich Württemberg, Bd. VI, S. 588ff.
2) RG. 6, 205. 3) RG. 5, 306.

ausdrücklich bestimmt ist; während der Versuch einer Übertretung straflos bleibt.

Da der Landesgesetzgeber an diese Bestimmungen des StGB. gebunden ist, ergibt sich, daß der Forstdiebstahl, solange er eine Übertretung oder ein Vergehen darstellt, mangels einer gegenteiligen Vorschrift im Stadium des Versuchs nicht strafbar ist. Es wird dadurch aber eine im Interesse eines wirksamen Forstschutzes unerwünschte Lage geschaffen, wenn diese nicht zufällig durch den Umstand verbessert wird, daß ein solcher Versuch mit einer andern im ForstStG. oder ForstPolG. bezeichneten Zuwiderhandlung ideell konkurriert. Denn gerade in denjenigen Fällen, wo der Täter auf frischer Tat ergriffen wird, wo er daher am sichersten der Strafe verfallen wäre, bleibt seine Handlung im Stadium des Versuchs, weil der Forstbeamte ihn meistens in diesem Augenblick der Tatausführung ergreift; gerade hier, wo der Beweis der Ausführung in frischer Tat erbracht ist, würde der Täter straflos ausgehen, sofern nicht der Forstdiebstahl nach Landesrecht zu einem Vergehen gestempelt wurde und für strafbar erklärt ist.

Bei der Frage einer Abweichung von den Bestimmungen des StGB. in diesem Punkte ist die Eigenart der Forstdelikte von besonderer Bedeutung: denn mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Forstdiebstahls für die Waldkultur, der schon der geringste Eingriff und bloße Versuchshandlungen Schaden bringen können, mußte man hier von den milderen Vorschriften des StGB. Abstand nehmen. Dabei war vor allem die Erwägung maßgebend, daß vielfach eine Versuchshandlung, wie z. B. das Anbohren eines Baumes zur Gewinnung von Saft, dem Waldeigentümer einen ebenso erheblichen Schaden wie bei Vollendung des diesbezüglichen Forstdiebstahls zufügt. Außerdem spricht die vereinfachte Aburteilung der Forstfrevel dafür: denn durch die Beurteilung, ob Versuch oder Vollendung i. S. des StGB. vorliege, würde der Richter unnötige Zeit verlieren, da eine Abgrenzung in vielen Fällen, speziell beim Diebstahl an stehendem Holze sehr schwer möglich ist.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten boten sich dem Landesgesetzgeber zwei Möglichkeiten: entweder den Versuch eines Forstdiebstahls wie das vollendete Delikt zu bestrafen oder den Zeitpunkt der Vollendung in ein Stadium zu verlegen, in welchem die Vollendung nach den Bestimmungen des StGB. und deren Auslegung dem Versuch näher steht.

Württemberg hat sich einer Regelung in letzterem Sinne angeschlossen. In Art. 10 ForstStG. wird bestimmt, daß der Forstdiebstahl an stehendem Holze dann schon als vollendet anzusehen ist, wenn das Holz vom Stamm oder Boden getrennt ist. Es braucht daher keineswegs eine völlige Wegnahme erfolgt zu sein, sondern es genügen solche Momente, die nach dem StGB. als „Anfang der Ausführung" bezeichnet werden. Mit dem Fällen des Baumes wäre nämlich nach StGB. der Forstdiebstahl noch nicht abgeschlossen, sondern erst dann, wenn der Täter eine

in Zueignungsabsicht geschehene äußere Enteignungshandlung vornimmt; dieses Moment liegt natürlich beim bloßen Fällen noch nicht vor; andererseits wäre es doch sehr ungerecht, wollte man in dieser Handlung nur einen milder zu bestrafenden Versuch sehen. — Um deshalb alle strittigen Erörterungen darüber, wann Versuch oder Vollendung vorliegt, abzuschneiden, stellt das ForstStG. hinsichtlich einzelner Gegenstände der Forstentwendung eine bindende Regel auf, nach welcher der „Anfang der Ausführung" vorverlegt wird: Bei stehendem Holz gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist; die Entwendung von Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Rinde und Streuwerk ist mit dem Ausreißen, Abschneiden, Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten [1]).

In Art. 11 ist die Strafbarkeit des Versuchs statuiert; es liegt darin eine Bestätigung des Grundsatzes, daß bei Vergehen die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen sein muß. Die Tatbestandsmerkmale des versuchten Forstdiebstahls selbst sind durch diese Regelung nicht abweichend bestimmt worden: Das Strafmaß richtet sich daher nach StGB., so daß man zu einer Strafe kommt, die gegenüber dem vollendeten Delikt milder zu bemessen ist.

Bei der Feststellung eines Tatbestandes entsteht die wichtige Frage, ob bereits der Versuch eines Forstdiebstahls vorliegt oder ob sich die Tat erst als eine zeitlich vorhergehende Vorbereitungshandlung darstellt. Durch Art. 10 wurde hierüber keine Regelung getroffen, sondern nur der Umfang der möglichen Versuchshandlungen eingeschränkt. — Als bloße Vorbereitungshandlungen wären anzusehen: z. B. das Hingehen zum Tatort, die Anschaffung bestimmter Werkzeuge; das Schärfen des Beils, bevor der Täter mit der Arbeit beginnt.

Die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Handlungen, die beim Forstdiebstahl zutage treten, wäre an einem Beispiel gesehen folgende:

Der Täter geht in den Wald und schleift sein Werkzeug = Vorbereitungshandlung.

Er macht die ersten Schnitte oder Axthiebe in den Baum = Versuch eines Forstdiebstahls, eventuell in Tateinheit mit einer Forstbeschädigung.

Er hat den Stamm bereits durchgesägt und zu Boden gelegt = Vollendung des Forstdiebstahls.

Wie schon erwähnt, folgt Art. 10—11 nicht dem Beispiel anderer Partikularstaaten, die den versuchten Forstdiebstahl mit der Strafe des vollendeten Forstdiebstahls belegen: so z. B. Preußen, ForstDG. § 4; Hessen, Art. 21; Braunschweig, § 14; Oldenburg und Lübeck in § 2 [2]). Baden nimmt eine Mittelstellung ein, indem es in § 7 nur in den mit Geld-

1) ForstStG. Art. 10. 2) Friedebach, S. 62.

strafe bedrohten Fällen eines Forstdiebstahls den Versuch der Vollendung gleichstellt. Bei den übrigen Zuwiderhandlungen läßt es, wie das württembergische Gesetz, die Bestimmungen des StGB. §§ 43—46 zur Anwendung kommen.

Da es bei Forstdiebstählen besonders schwierig ist, festzustellen, wann Versuch aufhört und die Vollendung anfängt, so ist auch die Frage, wann ein nach § 46 StGB. strafloser Rücktritt vorliegt, sehr schwer zu beantworten. Der Rücktritt bleibt straflos,

1. wenn die Ausführung der beabsichtigten Handlung vom Täter aufgegeben wurde, ohne daß er daran durch Umstände gehindert wurde, die von seinem Willen unabhängig waren: wenn er z. B. nach Beginn des Versuchs wegen seiner Tat Reue empfindet oder beim Ausreißen der Holzpflanzen merkt, daß dieselben für seine Zwecke unbrauchbar sind; nicht aber wenn er durch das Herannahmen des Forstbeamten an der Ausführung eines Forstdiebstahls im Versuchsstadium gehindert wird.
2. Wenn der Täter zu einer Zeit, wo sein Frevel noch nicht entdeckt ist, den Eintritt des zur Vollendung des Forstdiebstahls gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.

In den meisten Fällen liegt beim Versuch eines Forstdiebstahls schon eine vollendete Forstbeschädigung vor; es fragt sich daher, ob diese Handlung mehrere Strafgesetze verletzt oder ob eine sog. Scheinidealkonkurrenz vorliegt. Es kommt hier darauf an, was der Täter beabsichtigte: Der Zueignungsvorsatz schließt den Verletzungs- bzw. Beschädigungsvorsatz aus; hatte er ursprünglich die Absicht der Wegnahme, eventuell aber später auch die einer bloßen Schadenszufügung, so liegt Idealkonkurrenz vor.

8. Die Stellung der Jugendlichen im Forststrafrecht.

Die Frage, ob auch die Jugendlichen unter die Herrschaft des ForstStG. gezogen werden können, ist besonders wichtig; denn gerade auf diesem Gebiete stellen dieselben einen großen Prozentsatz aller Übeltäter dar. Sie werden von ihren Eltern oft sogar gewohnheitsmäßig in den Wald geschickt, um Holz zu stehlen; die Eltern selbst wollen sich dadurch einer Bestrafung entziehen, indem sie ihre Kinder als Täter vorschieben, die dann meistens infolge von Strafunmündigkeit noch nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Der Hauptgrund der Straftaten Jugendlicher liegt wie bei allen Forstfreveln in der wirtschaftlichen Not der ärmeren Bevölkerungsschichten, die selten imstande sind, sich das nötige Brennholz zu kaufen; mit einem von der Forstbehörde ausgestellten Leseholzzettel schicken die Eltern dann ihre Kinder in den Wald, die sich bei dieser Gelegenheit auch zu

Holzdiebstählen hinreißen lassen oder dieselben auch im Einverständnis ihrer Eltern begehen. — Bei Forstdiebstählen Jugendlicher sind daher zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen: Einmal benützen die Eltern ihre Kinder nur als Werkzeuge und sind daher mittelbare Täter oder sie sind Anstifter oder Gehilfen; in diesem Falle kommen die Vorschriften über die Strafbarkeit der Teilnehmer auf sie zur Anwendung. Andererseits ermöglichen die Eltern oft ohne diebische Absicht die Forstfrevel ihrer Kinder durch mangelhafte Aufsicht oder Erziehung. Die Forstdirektion hat deshalb an alle Forstämter einen Erlaß gerichtet [1]), indem ausdrücklich betont wird, daß erfahrungsgemäß die nächste Ursache strafbarer Eingriffe in das Waldeigentum von seiten der Kinder und Jugendlichen meist auf ein strafbares Verhalten der Eltern und anderer Personen zurückzuführen ist. Daher haben die Forstbeamten in jedem Fall, wo Kinder oder noch nicht selbständige junge Leute wegen Verfehlungen gegen die Forstgesetze zur Anzeige gebracht werden, zunächst nachzuforschen, ob die Eltern oder andere Personen nicht unmittelbar durch Auftragserteilung die Verübung strafbarer Handlungen veranlaßt haben oder ob dieselben sich durch „An-sich-bringen" oder Aufnahme des Entwendeten keiner Beihilfe, Begünstigung oder Hehlerei schuldig gemacht haben; sind solche Verfehlungen nicht nachzuweisen, so haben die Forstbeamten weiter zu prüfen, ob die Eltern nicht die Aufsichtspflicht vernachlässigt haben, also ihre Kinder oder andere ihrer Gewalt unterworfene Personen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten unterlassen haben; — in diesem Fall einer Zuwiderhandlung greift StGB. § 361 Ziff. 9 in Verbindung mit Art. 34 ForstStG. ein.

Eine solche Bestimmung enthielt schon ein früheres württembergisches Gesetz [2]), wo es heißt:

„Was die in Waldungen pekkierenden Kinder, so die annos pubertatis noch nicht haben, anbetrifft, haben die Forstmeister fürderhin zu ermessen, ob von dergleichen Kinder ein wesentlicher Schaden geschehen und sie entweder solches auf würklichen Befehl oder Geheiß ihrer Eltern getan oder diese gar das gestohlene Holtz oder Graß von ihnen empfangen oder behalten haben, in welchem Fall sie die Eltern als Mandantes billig mit der gehörigen Straff angesehen; wo aber diese unschuldig wären, solcherlei ad annos pubertatis noch nicht gekommene Kinder statt die Geldstraffen, mit dem Zuchthäußlen, Streichen in der Schule oder auch nach Befinden auf dem Rathause korrigiert werden sollen."

Aus diesem Reskript geht auch hervor, daß damals die jugendlichen

1) „Erlaß betr. die Zuwiderhandlungen von Kindern und jungen Leuten gegen die Forstgesetze" vom 8. Dez. 1879 und Vollzugsverfügung der Forstdirektion vom 30. Juli 1902.

2) Gen.Reskr. vom 15. Okt. 1744; vgl. Reyscher, Württ. Ges., Bd. VI S. 476, Bd. XVI 1 S. 632.

Holzdiebe mit Erziehungsmaßregeln bestraft werden konnten, wenn die Eltern in keiner Weise an dem Frevel ein Vorwurf traf; diese konnten auch schon auf Zahlung des Schadens und der Geldstrafe in Anspruch genommen werden, wenn sie ihrerseits am Forstdiebstahl beteiligt waren oder diesen infolge mangelnder Aufsicht gegenüber ihren Kindern verschuldeten; — über diese Frage im heutigen Recht vgl. unten.

Aus diesen Erwägungen im Zusammenhang mit der Rechtsauffassung der Geschichte ergibt sich die Frage, ob entsprechend den Grundsätzen des StGB. der Milderungsgrund der Jugendlichkeit auch im Forststrafrecht zur Anwendung kommen soll und ob im Bejahungsfall die Eltern oder sonstigen Aufsichtspflichtigen kriminell haftbar gemacht werden sollen.

Für den ersten Punkt ist ganz allgemein Art. 1 des ForstStG. maßgebend, der auf den Ersten Teil des StGB. verweist, soweit im vorliegenden Gesetz nicht selbst abweichende Vorschriften getroffen wurden. Da dies hier nicht zutrifft, finden die Bestimmungen über die Strafausschließungs- und Milderungsgründe der §§ 51 ff. Anwendung und für die aufgehobenen §§ 55—57 das Jugendgerichtsgesetz von 1923. Danach bleiben Kinder unter 14 Jahren auch bei Begehung von Forstfreveln straflos, während im Alter von 14 bis 18 Jahren ebenfalls entscheidend ist, ob der jugendliche Täter die zur Strafbarkeit erforderliche Einsicht seines verbrecherischen Tuns gehabt hat; ist das sog. discernement zu bejahen, so sind die jugendlichen Täter nur einer milderen Bestrafung zu unterziehen.

Die andern Länder haben auch hier meistenteils vom Vorbehalt des EG. StGB. § 2 II Gebrauch gemacht; insbesondere ist es Preußen, welches die strengsten und ausführlichsten Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung Jugendlicher hat [1]); dieselben werden nach Erreichung des 12. Lebensjahres bestraft, wenn sie damals die erforderliche Einsicht schon hatten; außerdem genießen dieselben keine Strafermäßigung. Den Grund dieser Abweichungen vom StGB. bestimmte der Verfasser jedenfalls dahin, daß die Erkenntnis der Strafbarkeit eines Forstdiebstahls schon in früherem Alter wie bei andern Straftaten vorhanden zu sein pflegt und daß bei der leichteren Zugänglichkeit des Waldes ein Verweis, der nach dem Jugendgerichtsgesetz ausgesprochen werden könnte, eine durchaus ungeeignete und kaum repressiv wirkende Strafe ist.

Zum Unterschied von der preußischen Regelung zeigt Bayern, wie in allen seinen Bestimmungen des ForstStG., eine außerordentliche Milde und läßt den Jugendlichen, der die zur Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt, nur mit der Hälfte des sonst zulässigen Maßstabes bestrafen; im übrigen findet auch hier hinsichtlich des Alters und der sonstigen Vorschriften das Jugendgerichtsgesetz Anwendung [2]).

---

1) ForstDG. § 10.
2) Vgl. Knoch, S. 82 ff.

Der preußischen Regelung ist, ganz abgesehen von der Frage einer gesetzlichen Zulässigkeit dieser Bestimmung, deshalb nicht beizutreten, weil doch neben einem bestimmten Grad von Verstandesreife noch eine Willensreife erforderlich ist; und gerade in dieser Hinsicht wird bei vielen die Verantwortlichkeit zu verneinen sein, weil der jugendliche Täter nach seiner sittlichen Entwicklung trotz der Erkenntnis der Ungesetzlichkeit seiner Straftat unfähig war, seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

9. Die Verjährung des Forstdiebstahls.

Die Verjährung ist Strafaufhebungsgrund und tilgt den einmal entstandenen Strafanspruch. Man unterscheidet die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung; je nachdem die Tat bereits abgeurteilt wurde oder noch nicht, ist die Frist, von wann ab die Strafe nicht mehr ausgesprochen werden kann oder wieder aufgehoben wird, verschieden lang: Die Strafverfolgungsverjährung beginnt mit dem Tage der Begehung des Frevels und endet mit dem letzten Tage dieser Zeit von der Begehung an gerechnet; eine Unterbrechung findet nur durch eine richterliche Handlung statt, die wegen der betreffenden Tat gegen den Täter gerichtet sein muß. Die Strafvollstreckungsverjährung beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils; eine Unterbrechung derselben ist hier Sache der Vollstreckungsbehörde, also der Staatsanwaltschaft, bzw. in Württemberg gemäß Art. 33 des Amtsrichters.

Die weitaus geringere Zahl der Forststrafgesetze bringen die Strafverfolgungsverjährung des StGB. zur Anwendung; während die Vorschriften desselben hinsichtlich der Verjährung der Strafvollstreckung als ausreichend erschienen und in den meisten Staaten Recht sind. — Württemberg hat sich auch in diesem Punkte den Bestimmungen des StGB. angeschlossen. Danach verjährt die Strafverfolgung eines Forstdiebstahls in 5 Jahren, § 66 ff. StGB.; die Strafvollstreckung, je nachdem auf Geld- oder Gefängnis erkannt ist, in 2 bzw. 5 Jahren.

Nur hinsichtlich der Verjährung der Forstbeschädigung und des Weidefrevels hat das ursprüngliche ForstStG. eine Abweichung getroffen, da die kurze Verfolgungsverjährung des StGB. für Übertretungen der Eigenart dieser Forstdelikte nicht angepaßt war; Württemberg hat deshalb von seinem Rechte Gebrauch gemacht und in Art. 2 des Gesetzes die Frist auf 6 Monate hinaufgesetzt. — Diese Abweichung wurde jedoch schon im Jahre 1902 durch Art. II des Gesetzes betreffend Änderung des ForstStG. aufgehoben und auf dem ganzen Gebiet der Verjährung die Vorschriften des StGB. für anwendbar erklärt.

10. Die Bestrafung des Forstdiebstahls.

a) Allgemeines und Strafensystem.

Über die Bestrafung der Forstdelikte in der ältesten Zeit ist wenig überliefert. Die Weistümer und Rechtsbücher des Mittelalters bestimmen, daß die einfache unbefugte Entnahme stehenden Holzes kein Diebstahl ist, der mit Leibes- und Lebensstrafen geahndet wird, während für den Fall der Wegnahme schon gehauenen Holzes diese Strafen verhängt wurden; diesen Grundsatz vertritt auch die Carolina und die späteren landesrechtlichen Forstordnungen. Allen hierauf Bezug nehmenden Gesetzen liegt der Satz zugrunde, daß der Forstdiebstahl milder als der gemeine Diebstahl zu bestrafen sei. Diese Sätze wurden bis in die Neuzeit festgehalten, und so hat die mildere Bestrafung des Forstdiebstahls in die einzelstaatlichen Kodifikationen der heutigen Forstgesetzgebung Eingang gefunden.

Bei den Strafen, die für die Forstdelikte angesetzt sind, lassen sich verschiedene Gruppen von Strafbestimmungen unterscheiden: Einerseits Androhung von Multiplarstrafen oder von Strafen innerhalb eines bestimmten Rahmens bis zu einem Höchstbetrag; andererseits Strafen, die ins freie Ermessen des Richters gestellt sind oder solche, deren Ansetzung nach einem ganz bestimmten Umfang zu erfolgen hat. — Preußen und seine Anschlußstaaten drohen Multiplarstrafen an, die in einem bestimmten Vielfachen des Werts des Entwendeten angesetzt werden, im Unbeibringlichkeitsfall tritt an deren Stelle oder wahlweise Gefängnisstrafe.

Württemberg hat sich in den Strafvorschriften der Art. 7, 9, 12 der Multiplarstrafe und dem relativen Strafensystem angeschlossen: es kann statt der Geldstrafe wahlweise auf Gefängnis erkannt werden im Höchstmaß einer Verhängung bis zu 2 Jahren gemäß EG. StGB. § 5. Damit hat das ForstStG., wie die meisten modernen Gesetzgebungen, das System der absoluten Strafen fallen gelassen und die alternative Strafandrohung adoptiert: Deren Wesen besteht darin, daß dem Richter für ein und dieselbe Verbrechensart mehrere Strafmittel zur Verfügung gestellt werden, sei es daß der Gesetzgeber dem Richter innerhalb eines Maximums oder Minimums derselben Strafart freies Ermessen läßt (z. B. Geldstrafe bis zu 150 M.), oder daß mehrere Strafarten zur Verfügung stehen, jeweils wieder unwandelbar oder quantitativ abstufbar. Das ForstStG. hat beide Grundsätze vereinigt: Es bietet bei Verhängung von Geldstrafen einen bestimmten Rahmen und stellt außerdem noch wahlweise Freiheitsstrafe zur Verfügung.

Das absolute Strafensystem würde dem heutigen Rechtsempfinden widersprechen; der Richter muß bei Beurteilung der Tat und des Täters so vielen Umständen Rechnung tragen, so daß die Androhung einer fest

bestimmten Strafe äußerst hart wirken könnte. — Diesen Erwägungen hat sich auch der Verfasser des ForstStG. nicht verschlossen [1]).

Im Gegensatz zu dieser Regelung wendet Bayern für die „Forstfrevel" des Bayer. ForstG. von 1879 das absolute Strafensystem an mit der Begründung, daß allen Forstfreveln die gleiche Triebfeder zugrunde liege; die subjektive Strafbarkeit sei daher ziemlich einheitlich und gleichartig gelagert. Die Höhe der Geldstrafe wird hier nur von der Höhe des verursachten Schadensbetrages abhängig gemacht; dadurch hat man den Vorteil, daß eine nicht zu unterschätzende und gerechte Aburteilung der einzelnen Forstfrevel erfolgt; die Strafe ist hier genau die entsprechende Kehrseite des objektiven Schadensbetrages. Hinsichtlich der „Forst-Polizeiübertretungen" des bayer. StG. gilt das relative Strafensystem.

In der früheren Zeit herrschte in den meisten Staaten das absolute System; die Strafhöhe war im Gesetz eindeutig festgelegt und dem richterlichen Ermessen entzogen; dieser starre Rahmen war von dem Gedanken aus eingeführt, dem Walde einen genügenden Schutz gegen fremde Einflüsse zu gewährleisten, — ein Zweck, der bei der relativen Strafdrohung nicht erreicht werden könnte.

Auch Württemberg wandte damals dieses System an. In den Forstordnungen und dem StGB. von 1839 wurden in kasuistischer Weise auf die verschiedenartig vorkommenden Frevel absolut bestimmte Strafen festgesetzt. Einer Anzahl Strafdrohungen ist noch beigefügt, daß „nach den Umständen" oder „nach Gelegenheit der Verbrechen" oder „Größe des Schadens" eine höhere Geldstrafe oder Turmstrafe eintreten soll [2]).

Für die Beibehaltung dieser absoluten Strafen konnte sich jedoch der Gesetzgeber aus den oben erwähnten Gründen nicht entschließen, obwohl der Abgeordnete Mohl energisch für dieses System eintrat, damit die Holzdiebe genau wüßten, welche Strafe sie unerbittlich erwartet; auf diese Weise würden viele von den Forstdiebstählen abgehalten werden [3]). Entscheidend für die Einführung des jetzigen Systems war der Gesichtspunkt, daß bei der absoluten Strafe der Zweck einer milderen Bestrafung des Forstdiebstahls gegenüber dem gemeinen Diebstahl verfehlt wäre, wenn man für den Nichtbeitreibungsfall schematisch Gefängnisstrafe angesetzt hätte.

Die Lösung dieser Frage in unserem Gesetz läßt sich daher befriedigend beurteilen: denn einerseits führt es die Bestrafung bei Zuwiderhandlungen gegen das ForstStG. durch die wahlweise Androhung von Gefängnis mit der nötigen Strenge durch, andererseits hat der Richter bei der Frage der Strafzumessung durch die relativen Strafen einen weitgehen-

1) Kammerverhandlungen in der Sitzung vom 18. Febr. 1879. Protok. Bd. 36.
2) Knapp, Württ. Kriminalrecht, S. 334 ff.
3) Protokolle des Landtags Bd. 36, Sitzung vom 18. Febr. 1879.

den Spielraum, da er alle Gesichtspunkte, die zugunsten oder ungunsten des Angeklagten in Betracht kommen, berücksichtigen kann.

b) Die einzelnen Strafarten.

An erster Stelle droht hier das Gesetz die Geldstrafe an. Damit wird der Richter zugleich in allen Fällen, wo der Strafzweck durch eine solche erreicht werden kann, angewiesen, in erster Linie auf sie zu erkennen. Zum Ausgangspunkt der Strafhöhe ist der dem Eigentümer erwachsene Schaden genommen: sie wird in einem Vielfachen des entstandenen Schadens angesetzt mit einem Mindestmaß von einer Mark bzw. beim qualifizierten Forstdiebstahl von 2 M. (Art. 7). — Vor der Regelung durch das Gesetz von 1922 war noch der 3- bis 5fache Wert des Entwendeten zugrunde zu legen, mit einem Strafminimum von 1 M. für die Fälle, wo es sich um ganz geringwertige oder ganz wertlose Gegenstände handelte. — Diese Neuregelung enthält insofern eine Milderung des ForstStG., als auch in denjenigen Fällen, wo der Wert des Entwendeten höher ist und demnach gemäß dem 3- bis 5fachen des Werts eine eventuell hohe Geldstrafe verhängt werden müßte, nunmehr bei Berücksichtigung mildernder Umstände eine weit geringere Strafe bis zum Minimum von 1 M. ausgesprochen werden kann; andererseits zeigt die jetzige Regelung gegenüber der früheren eine Verschärfung, da nicht mehr ein gewisser Wert des Entwendeten zur Ansetzung einer Geldstrafe die Voraussetzung bildet, sondern derselbe nur für das Maximum der Strafe von Bedeutung ist. Es kann daher auch dann eine Bestrafung eintreten, wenn sich der Täter nur einige Zweige oder sonstige an sich wertlose Gegenstände angeeignet hat, sofern der Tatbestand in objektiver und subjektiver Beziehung sonst vorliegt. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit wird aber jedenfalls in den meisten Fällen zu verneinen sein. Für den qualifizierten Forstdiebstahl ist die Geldstrafe von 2 M. bis zum 10fachen Wert des Entwendeten angesetzt (Art. 9), während sie früher das 6- bis 10fache dieses Werts, aber nie unter 2 M., betragen mußte. In besonderen Erschwerungsfällen und beim Rückfall kann auf eine Geldstrafe außerdem noch „zusatzweise" erkannt werden.

Alternativ mit Geldstrafe ist nach unserem Gesetz die Verhängung von *Freiheitsstrafe* zulässig, und zwar in allen Fällen des Forstdiebstahls Gefängnis. Damit hat sich das ForstStG. in Gegensatz zu Preußen und den meisten seiner Anschlußstaaten gesetzt, denn diese bedrohen den Forstdiebstahl nur subsidiär, das heißt im Nichtbeitreibungsfalle einer Geldstrafe, mit Gefängnis. Auch in diesen Fällen ist der Forstdiebstahl ein Vergehen, da die in erster Linie angedrohte Geldstrafe über das im StGB. für Übertretungen angesetzte Maximum von 150 M. hinausgehen kann.

Bayern hat wahlweise *und* subsidiär Haftstrafe angeordnet; nur

in den besonders schweren Fällen des Gewohnheitsfrevels tritt Gefängnis ein. — Unter Berücksichtigung der übrigen Vorschriften des bayerischen ForstStG. stellt dasselbe wohl das mildeste Gesetz auf diesem Gebiet dar, obwohl es in seinem Forstgesetz von 1816 noch auf dem gegenteiligen Standpunkte war und für einfache Forstfrevel sogar Leibes- und Lebensstrafen androhte [1]).

c) Die Zusatzstrafe.

Sie ist eine Besonderheit des Forststrafrechts und kann in gewissen Fällen des schweren Forstdiebstahls und beim Rückfall neben der wahlweisen Verhängung von Geld- oder Gefängnisstrafe angewandt werden. Sie ist eine zweite Hauptstrafe, die aber mit der ersten zusammen die Dauer von 2 Jahren Gefängnis nicht überschreiten darf (gemäß § 5 EG. StGB.); außer Württemberg hat sie z. B. Preußen eingeführt.

Gemäß Art. 9 kann sie dann zur Anwendung kommen, wenn mehrere Erschwerungsgründe bei Begehung durch eine Person zusammentreffen oder wenn sich die Tat als eine für die Forstkultur besonders schädliche darstellt, wie es beim Forstdiebstahl in natürlichen oder künstlichen Verjüngungen und bei Entwendung von Harz, Rinde, Wurzeln oder Haupttriebe an stehenden Bäumen zutrifft; die Zusatzstrafe besteht in einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 M. oder einer verhältnismäßigen Gefängnisstrafe und kann nach freiem richterlichen Ermessen verhängt werden.

Schärfer hat dagegen die Zusatzstrafe beim Rückfall zur Anwendung zu kommen, und zwar nur beim dritten oder ferneren Rückfall: der Richter hat obligatorisch Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 100 M.

d) Die Forst- und Gemeindearbeit.

Sie ist ebenfalls eine dem Forstrecht eigentümliche Strafe und beruht auf dem Vorbehalt des EG. StGB. § 6 II; in den meisten Staaten, die sie eingeführt haben, dient sie als Ersatz für die Beschränkung der Freiheitsstrafen. Unser ForstStG. bestimmt in Art. 5 ausdrücklich, daß das zwangsweise Abverdienen von Geldstrafen nicht stattfindet; ähnlich die Gesetze Bayerns, Sachsens und anderer [2]). Dies entspricht auch der Entwicklung, die unser Forstrecht auf diesem Gebiete genommen hat; der Waldeigentümer hat von ihr jedenfalls in keiner Weise einen Vorteil zu erwarten, eher eine Schädigung seines Waldes, da die Holzarbeiter infolge der zwangsweisen Arbeitsleistung dieselbe oft nur widerwillig und ohne Schonung der Waldprodukte ausführen.

Vorübergehend war auch bei uns das Abverdienen der Geldstrafen zulässig; in einem Reskript vom 24. Mai 1663 heißt es:

1) Vgl. Knoch, Dissert. § 4. 2) Vgl. Herbst, S. 37—38.

„Wenn einer seine verwirkte Geldstrafe zu erlegen nicht imstande ist, so soll er anstatt der bisher geübten Abbüßung im Turm, die auferlegte Strafe mit Setzung junger Bäume, Pflanzung oder Vergrabung junger Häue oder was sonst zur Aufbringung unserer Waldungen vonnöten, zu gebührender Zeit gebraucht unseren Forstämtern hiezu gestellt und für jeden Tag an seiner verdienten Geldstrafe 12 kreuzer abverdient werden" [1]).

e) Die Strafumwandlung.

Das Verhältnis zwischen Geldstrafe und Gefängnis hat der Reichsgesetzgeber in § 29 StGB. eingehend normiert. Danach tritt an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe entweder Gefängnis bis zur Höchstdauer von einem Jahre oder Haftstrafe bis zu sechs Wochen. Hervorzuheben ist, daß auch bei Vergehen die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden kann, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist (§ 29 I).

Zur Abänderung dieser Bestimmungen ist das Landesrecht auf Grund des EG. § 2 II für befugt erklärt worden [2]). Demgegenüber ist Binding [3]) der Ansicht, daß z. B. die Bestimmung des § 13 Preuß. ForstDG. unzulässig sei, da das Verhältnis von Geld- und Freiheitsstrafe in einer für den Landesgesetzgeber unwandelbaren Art bestimmt sei. — Die §§ 27 ff. StGB. tragen jedoch nur den Charakter von Zweckmäßigkeitsvorschriften in sich; sie sind keine Materie i. S. des § 2 EG., aus der sich die Unzulässigkeit einer andersartigen Regelung des Mindestbetrags der Geldstrafe und des Umwandlungsmaßstabes ergeben könnte [4]).

Bis zur Aufhebung durch das Änderungsgesetz zum ForstStG. [5]) war deshalb auch der Art. 13 ForstStG. rechtsgültig, der bestimmte, daß bei Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 7, 9 und 12 ein Tag Gefängnis dem Geldbetrag von einer bis zu fünf Mark gleichzusetzen war und dieses Verhältnis auch bei der durch die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe bedingten Umwandlung zu gelten habe. — Mit der Aufhebung selbst ist der Umfang des Art. 1 ForstStG. gewachsen, da nun auch in dieser Frage auf den Reichsgesetzgeber verwiesen ist.

Durch die Verordnung über die Vermögensstrafen, Bußen vom 23. Nov. 1923, wurde dieser Teil des StGB. selbst wesentlich abgeändert: das Verhältnis zwischen der ausgesprochenen Geldstrafe und der im Nichtbeitreibungsfall zu verhängenden Freiheitsstrafe ist nunmehr in das freie Belieben des Richters gestellt.

---

1) Vgl. Schmidlin, §§ 94, 101.
2) So RG.-Kommentar, 1929, S. 1245—46 zu § 2 EG. StGB.
3) Handbuch 1885, Bd. I S. 310.
4) RG. 14, 159.
5) Art. 2 des Gesetzes vom 19. Febr. 1902.

11. Die Einziehung.

Man versteht darunter den konstitutiven Anspruch, daß der eingezogene Gegenstand in das Eigentum des Staates übergeht: mit der Rechtskraft des Urteils hört das Eigentum des Vorgängers auf, es geht von Rechts wegen auf den Staat über [1]). Die Einziehung soll vor allem zur Sicherung des Strafzweckes und zur Verhütung strafbarer Handlungen dienen.

Die abweichende Regelung dieses Instituts in den einzelnen Forststrafgesetzen ist im Rahmen des § 2 EG. verbunden mit § 5 EG. zulässig, und zwar aus denselben Gründen, die für die Zulässigkeit der Sondernormen im Forststrafrecht überhaupt sprechen. Von diesem Vorbehalt haben die Forststrafgesetze der meisten Länder Gebrauch gemacht und den Tatbestand des § 40 StGB. teilweise abgeändert oder neu geregelt — so auch Württemberg in Anlehnung an das Preuß. ForstDG. § 15.

Die nach § 40 StGB. zugelassene Einziehung ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft: es muß sich um Gegenstände handeln, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Täter oder Teilnehmer gehören. Die Anwendung dieser Bestimmung entfällt bei Vorliegen von landesrechtlichen Bestimmungen auf dem vorbehaltenen Gebiete, wenn dadurch der Tatbestand der §§ 40 ff. StGB. an andere Voraussetzungen geknüpft wird; eine solche Vorschrift stellt Art. 14 ForstStG. dar, welcher auf dem Gebiete des Forststrafrechts zusammen mit Art. 16 II die Einziehung selbständig und abschließend regelt.

Die rechtliche Natur der Einziehung ist bestritten; es gibt im wesentlichen drei Ansichten:

a) Sie hat reinen strafrechtlichen Charakter [2]).
b) Sie hat reinen verwaltungsrechtlichen Charakter [3]).
c) Eine Mittelmeinung unterscheidet zwischen beiden, je nachdem der Anspruch sich gegen einen Beteiligten richtet oder auch besteht „ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören oder nicht" — gegenüber diesen unbeteiligten Dritten hat er verwaltungsrechtlichen Charakter.

Herrschend ist heute die Mittelmeinung von der nur teilweise strafrechtlichen Natur der Einziehung, d. h. soweit sich der Anspruch gegen einen Täter oder Teilnehmer richtet. Da sie vom Staat gegen diese wegen normwidrigen Verhaltens verhängt wird und als ein Übel angesehen wird, so ist sie eine Strafe, und zwar Nebenstrafe, da auf Einziehung nur in Verbindung mit einer andern Strafe erkannt werden

1) So Schoetensack, a. a. O. S. 12—13; Fischer, S. 44—45.
2) RG. 8, 350; Knoch, S. 40 ff.; Lerche, Dissert. S. 41.
3) Liszt, Lehrb. § 58; Beling, Grundzüge des Strafrechts, 1905, S. 8 ff.; Vaillant, S. 22.

kann; sie ist weiterhin eine Verwirkungsstrafe, da mit der Rechtskraft des Urteils der Verurteilte seines Eigentumsrechts am Einziehungsgegenstande verlustig geht [1]).

Da aber die Einziehung nicht nur den Täter, sondern auch einen schuldlosen Dritten betreffen kann, z. B. gemäß StGB. §§ 152 und 295, so kann sie nur für den ersten Fall des Eigentumsrechts der Beteiligten eine Strafe darstellen; denn für den unschuldigen Dritten soll sie keine Strafe sein, sondern hat nur einen sicherheitspolizeilichen Charakter, nämlich Unschädlichmachung und Vernichtung gefahrdrohender Dinge, so auch bei Einziehung der Diebes- und Wilderergeräte. Sie ist daher in diesem Falle eine verwaltungsrechtliche Maßregel [2]).

Bei der Regelung dieses Tatbestandes durch den Landesgesetzgeber lassen sich deutlich zwei Gruppen unterscheiden: Die eine fordert obligatorische Einziehung, während die andere sie in das freie Belieben des Richters stellt, also nur für zulässig erklärt. Zwingend vorgeschrieben ist jedoch in allen Forststrafgesetzen die Einziehung der Angriffs- und Verteidigungsmittel oder, wie Art. 14 II sagt, „der mitgeführten Waffen" [3]).

Diese Einziehung wurde wegen der besonders böswilligen Art der Tatausführung obligatorisch gemacht und hat daher in diesem Fall reinen Strafcharakter [4]). Der Begriff der „Waffen" ist derselbe, wie in Art. 8 Ziff. 2, auf den Abs. 2 des Art. 14 verweist: sie sind danach eine Unterart der „gefährlichen Werkzeuge", von denen nur solche in Betracht kommen, die für den Täter nicht zur Verübung des Forstdiebstahls erforderlich und bestimmt waren. Es kommt aber hier nicht, wie in § 223 a StGB. auf die abstrakte Beschaffenheit dieser Gegenstände an — denn sonst wäre die in Art. 14 ForstStG. gemachte Unterscheidung von „Werkzeugen" und „Waffen" völlig zwecklos —, sondern auf den Willen und den Zweck, den der Holzdieb in dem einzelnen Fall mit dem fraglichen Gegenstande beabsichtigte; im allgemeinen sind daher Beil, Axt, Haue oder eine Säge nicht darunter zu rechnen.

Wie schon erwähnt ist es gleichgültig, wem das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen gehört; in denjenigen Ländern, wo auch die Einziehung der Werkzeuge obligatorisch ist, kann dieser Satz zu großen Unbilligkeiten führen. Preußen hat deshalb durch Gesetz vom 20. Dez. 1920 die obligatorische Einziehung der Werkzeuge aufgehoben und den § 15 ForstDG. entsprechend abgeändert. — Bayern kennt überhaupt keine besondere Einziehung; es bringt das StGB. zur Anwendung in den Fällen, wo es sich um Vergehen handelt; eine Beschlagnahme ist gemäß §§ 94 ff. StPO. jedoch möglich.

---

1) Schoetensack, S. 12 ff. und dort die abweichenden Ansichten.

2) RG. 14, 161; Schoetensack, S. 18; Binding, Normen I, S. 31—32; Fischer, S. 44 ff.; Ziebarth, S. 358.

3) Friedebach, § 3 IV.

4) So auch Ziegner, a. a. O. S. 255.

Ein ebenfalls in fast allen ForstStG. zum Ausdruck gebrachter Grundsatz ist der, daß die Einziehung der Zugtiere und der Fahrzeuge unzulässig ist; denn dadurch würde den davon betroffenen Personen meist ein unverhältnismäßig großer Nachteil zugefügt werden, wenn sie das Vieh und den Wagen zu ihrer wirtschaftlichen Existenz benötigen. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz macht das mecklenburgische ForstStG., wo auch die Einziehung der Transportmittel, wenn diese zur Begehung des Forstfrevels gebraucht oder bestimmt waren, geboten ist [1]).

Um dem Gericht die bessere Durchführung der im Urteil ausgesprochenen Einziehung zu ermöglichen, bestimmt eine Vollzugsverfügung der Forstdirektion, daß die mitgeführten Waffen von den Forstbeamten dem Täter unter allen Umständen abzunehmen und sicherzustellen sind; dasselbe gilt von den Werkzeugen; auch die entwendeten Walderzeugnisse sind abzunehmen und zu verwahren, mit Ausnahme von unschädlich gesammeltem dürren Leseholz, welches den damit Betroffenen belassen werden kann [2]).

Für diejenigen Fälle nun, wo die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, frägt es sich, ob die zur Einziehung nötigen Maßnahmen auch nach dem ForstStG. selbständig ergehen können. — Dies ist mangels einer besonderen Bestimmung in unserem ForstStG. zu verneinen. Zu einer Regelung ähnlich dem § 42 StGB. wäre der Gesetzgeber auf Grund des Vorbehalts in § 5 EG. allerdings befugt gewesen; da er dies aber unterlassen hat, fehlt es für eine solche Maßnahme an der gesetzlichen Unterlage. Der § 42 StGB. kann für die Fälle des Art. 14 und 16 II auch nicht subsidiär zur Anwendung kommen, da er einen ganz bestimmten Tatbestand, nämlich den der §§ 40—41 im Auge hat und die Vorschriften des ForstStG. erheblich davon abweichen [3]).

Die Einziehung kann daher nur in den Fällen einer Verurteilung des Täters stattfinden, ausgenommen da, wo das betreffende ForstStG. eine Bestimmung über die selbständige Einziehung eigens aufgenommen hat, wie z. B. das ForstStG. von Schwarzburg-Sondershausen in § 16 II [4]).

II. Die Forstbeschädigung.

Man hat darunter die gänzliche oder teilweise Vernichtung der Substanz der Walderzeugnisse zu verstehen. Die Abgrenzung dieser Fälle

1) ForstStG. § 8.

2) Verfügung vom 19. Febr. 1902, § 21.

3) Ebenso Ziegner-Gnüchtel, S. 255; Beling zu Art. 1 ForstPolG. und zu Art. 14 ForstStG. A. A. Lerche, der den § 42 dann Anwendung finden läßt, wenn der Forstdiebstahl ein Vergehen darstellt.

4) Vgl. Vaillant, S. 25.

von einem versuchten Diebstahl ist, wie schon erwähnt, in der Praxis oft äußerst schwierig und kann nur durch die genaue Erforschung der subjektiven Seite des in der Anklage erwähnten Tatbestandes gefunden werden.

Der Umfang der in Art. 16 zur Deliktsverübung gehörenden Merkmale fällt im wesentlichen mit dem Tatbestand des § 303 StGB. zusammen, mit der Unterscheidung, daß die Forstbeschädigung analog dem Forstdiebstahl eine nach drei Seiten hin näher bestimmte Sachbeschädigung darstellt; gemeinsam ist mit dem StGB. das Merkmal der Substanzverletzung. Im übrigen besteht auch hier eine Beschränkung nach drei Richtungen hin: Die Beschädigung muß auf einem fremden Waldgrundstück verübt werden; in Betracht kommt nur eine Beschädigung oder Zerstörung von Walderzeugnissen, die vegetabiler Art sind; — für den Begriff des Waldes und den Umfang der unter Art. 16 fallenden Erzeugnisse gilt dasselbe wie beim Forstdiebstahl; weiterhin ist der Tatbestand nur erfüllt, wenn sich der durch diese Handlung zugefügte Schaden innerhalb einer gewissen Wertgrenze hält; diese wurde durch das Gesetz vom 28. März 1924 wieder auf den früheren Betrag von 10 RM. festgesetzt. Mit vollem Recht wurde auch hier eine solche Wertgrenze eingeführt und niedriger angesetzt als beim Forstdiebstahl, da gerade bei den Walderzeugnissen auch durch eine geringe Beschädigung ein auf Jahre hinaus nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen kann, wie z. B. in jungen Fichtenkulturen oder frischen Anpflanzungen. Der Waldeigentümer hat in schwereren Fällen dieser Art die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft den Täter energisch bestrafen zu lassen.

Durch die in Art. 16 angedrohte Strafe kennzeichnet sich diese Beschädigung als eine Übertretung; sie ist kein reines Polizeidelikt, ähnlich den Bestimmungen des ForstPolG., sondern stellt eine Forstrechtsverletzung dar [1]).

Im Gegensatz zur Beschädigung des StGB. handelt es sich in Art. 16 um ein Offizialdelikt, soweit die Höhe des angestifteten Schadens unter der Grenze von 10 RM. bleibt; andernfalls ist auch die Forstbeschädigung nur auf Antrag zu verfolgen; sie stellt aber im letzteren Falle ein Vergehen dar, welches mit Gefängnis bestraft werden kann. Die Forstämter haben in den Fällen eines höheren Schadens, als in Art. 16 angesetzt, nach einer Anweisung der Forstdirektion sofort den Strafantrag zu stellen [2]). Ist die Beschädigung als solche nur eine geringe, war aber vom Täter als eine wesentlich größere beabsichtigt, so tritt nicht Bestrafung auf Grund des ForstStG. ein, sondern gemäß § 303 II StGB.; dagegen ist der Versuch einer geringeren Beschädigung straflos. Die Bestimmungen des StGB. § 303 ff. greifen ebenfalls dann Platz, wenn die strafbare

1) Ebenso Beling zu Art. 16 und Knoch.
2) Verfügung der Forstdirektion vom 8. Dez. 1879, § 6.

Handlung nicht an Erzeugnissen, sondern an andern im Wald befindlichen Gegenständen, z. B. Brücken, Hütten, Sicherheitsschranken usw. begangen wird.

Die Einziehung der bei der Tat gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge ist auch hier geboten und in das Ermessen des Richters gestellt; eine selbständige Verhängung ist aber auch hier aus den oben (I, 11) erwähnten Gründen unzulässig [1]).

III. Der Weidefrevel.

1. Geschichte und Tatbestand.

Unter dem sog. Weidefrevel versteht das Gesetz in Art. 17 das unbefugte Weiden von Vieh auf fremden Waldgrundstücken; findet es auf andern als Waldflächen statt, so kommt der § 84 des Weidegesetzes vom 26. März 1873 zur Anwendung.

Die in Art. 17—18 festgelegten Strafnormen schützen den Waldeigentümer in weiterem Maße gegen die Verletzung seiner Rechtsgüter, als dies die Strafbestimmungen des Forstdiebstahls vermögen; denn durch das Weiden der Tiere wird sowohl eine Wegnahme von Forstprodukten bewirkt als auch eine ganz allgemeine Beschädigung des Waldes, den dieser z. B. durch das Betreten einer Schafherde erleiden kann. Der Weidefrevel ist daher juristisch betrachtet ein Mittelding von Sachbeschädigung und Diebstahl; er ist wie die Forstbeschädigung eine Forstrechtsverletzung und wurde deshalb auch in das ForstStG. aufgenommen [2]).

Geschichtlich betrachtet kam dem Weidefrevel eine weit größere Bedeutung zu als heute: Das Recht der Weide hat in den zu den Landgütern gehörigen Waldungen immer ausschließlich den Besitzern zugestanden; auch in Württemberg war z. B. den Besitzern immatrikulierter Rittergüter das Recht der Weide in bezug auf die dazu gehörenden eigenen Waldungen eingeräumt worden unter Beachtung der etwa darauf ruhenden Servitutenrechte.

Die Weide durfte aber beim Vorliegen eines Weiderechtes nur da ausgeübt werden, wo die Hauptbestimmung des Waldes, nämlich die Holzzucht, nicht darunter leiden mußte; andernfalls wurde sie gegen angemessene Entschädigung aufgehoben. Sie sollte überhaupt nur als Nebennutzung betrachtet werden und soweit als möglich für die Holzerzeugung unschädlich gemacht werden. Eine diesbezügliche Bestimmung fand sich in der Forstordnung von 1614, wo es heißt, daß die Waldvögte und Forstmeister alles Gehölze vor dem Vieh bewachen sollen; namentlich soll der Schaf- und Viehbetrieb in den jungen Häuen der Waldungen untersagt werden; diese jungen Pflanzen sollen so lange geschützt werden

1) Ebenso Beling zu Art. 16.
2) Ebenso Knoch; a. A. Beling zu Art. 17 und Fischer, S. 78.

bis sie dem Vieh entwachsen sind; der Weidegang soll daher nur da gestattet sein, wo die Gipfel und Äste durch die erlangte Höhe des Holzbestandes dem Verbeißen durch das Vieh entwachsen sind. Wurden in solchen jungen Waldungen Schafherden angetroffen, so sollten nach einem Reskript vom 19. Okt. 1810 die Oberforstmeister und Revierförster persönlich verantwortlich gemacht werden. Nach der Forstordnung war für Ziegen und Schafe die Waldweide völlig verschlossen, „da diese von allen" Viehgattungen am gierigsten nach dem Genusse von Holzpflanzen sind; dasselbe galt vom Rindvieh, „das den größten Teil des Tages auf der Weide verweilt und bei seiner großen Gefräßigkeit nur ruht, um wiederkauen zu können" [1]).

Die Bestrafung bestand auch schon damals in einer auf jedes Stück weidenden Viehs anzusetzenden Strafe: Auf jeden Übertretungsfall, der nicht aus bloßem Unglück, sondern aus Nachlässigkeit oder Liederlichkeit der Hüter entsteht, war für jedes zum Schaden der Waldung weidende Schaf 15 Kreuzer und für eine Ziege 30 Kreuzer angesetzt. Für den Fall, daß die Hirten von dem Eigentümer bestellt wurden, war die Strafe von diesem zu erlegen; sie konnten aber Regreß gegen den schuldigen Hirten nehmen; — diese Haftung galt aber nur für den Fall, daß es sich um die Hütung von Ziegen oder Schafen handelte und der Hirte vertraglich bestellt war; in den Fällen aber, wo es sich um die Hütung von Vieh handelte oder wo die Schafe und Ziegen einem fremden Hüter bloß zufällig anvertraut wurden, bestand eine Art dinglicher Haftung: das Vieh mußte für die Erlegung der Strafe als Pfand haften und konnte bei Nichtzahlung innerhalb der Zeit von 4 Wochen weggenommen und versilbert werden [2]).

Nach geltendem Recht wird derjenige bestraft, der auf einem fremden Waldgrundstück Vieh weidet, d. h. dasselbe muß sich zum Zweck der Nahrungsaufnahme unter der Aufsicht eines Hüters auf dem Grundstück aufhalten, ohne daß dieser dazu berechtigt ist. Über das unbefugte Weiden enthalten die Reichsgesetze keine Vorschriften: § 368 Ziff. 9 StGB. bezieht sich nur auf das Treiben von Vieh über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist; hat bei dieser Gelegenheit das Treiben aber zum Zwecke der Hütung stattgefunden, also in der Absicht, die vorüberziehenden Tiere weiden zu lassen, so kommen die Strafbestimmungen über das „unbefugte Weiden" zur Anwendung, was besonders hinsichtlich der Haftung nach Art. 18 ForstStG. von Bedeutung ist [3]). — Was unter dem Begriff des „Viehs" alles verstanden wird, sagt das Gesetz nicht; es führt nur Beispiele an, wie Pferde, Ziegen, Rindvieh und Schafe, da diese Tiere das hauptsächlichste Weidevieh darstellen. Man hat hier jedoch den Begriff des BGB. zugrunde zu legen [4]) und auch die

1) Vgl. Schmidlin, § 458 ff. und die dort angeführten Gesetzesstellen.
2) Schmidlin, § 463. 3) Bierer-Frisch zu Art. 17. 4) Ebenso Fischer, S. 78.

Schweine dahin zu rechnen; denn gerade diese können durch das Aufwühlen des Erdreichs und die Beschädigung der Wurzeln viel größeren Schaden anrichten als die in Art. 17 erwähnten Tiergattungen.

Als Strafe ist beim unbefugten Weiden wahlweise Geld- oder Haftstrafe angedroht in der Höhe bis zu 150 RM. oder 6 Wochen Haft; findet es aber in forstwirtschaftlich besonders geschützten und wertvollen Beständen statt, so ist hier eine Mindeststrafe für das einzelne Stück Vieh festgesetzt: sie beträgt bei Pferden, Rindvieh und Ziegen eine Mark und bei Schafen zwanzig Pfennig für das Stück.

2. Die Haftung des Viehbesitzers für den Hirten.

Gegenüber der sonst im modernen Rechte ausschließlich persönlichen Haftung hat sich auf den Gebieten, denen in § 2 II EG. StGB. gegenüber dem allgemeinen Strafrecht eine Sonderstellung zugewiesen ist, eine Haftung dritter Personen in krimineller Hinsicht erhalten. — Dementsprechend hat auch unser ForstStG. dem Beispiel aller andern Länder folgend in Art. 18 die Gemeinden und Privatpersonen für die Weideübertretungen der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen als auch der Entschädigung und Kosten haftbar gemacht.

Diese Normierung bedeutet eine Ausdehnung der Tatfolgen auf Personen, welche nicht als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommen; die Haftbarkeit ist Tatfolge aus einer Straftat, und zwar aus der eines andern, nämlich des allein schuldigen Täters.

Über die rechtliche Natur dieser Haftung Dritter gibt es verschiedene Auffassungen [1]).

a) Die Strafrechtstheorie geht von dem Gedanken aus, daß in diesen Fällen öffentlich-kriminelle Zwecke in Frage stehen; diese Haftung ist daher eine Strafe.

b) Die Zivilrechtstheorie ist der Ansicht, daß es sich um eine im Zivilrecht wurzelnde Haftung handeln müsse, die in der Weise begründet werde, daß auf Grund eines gewissen persönlichen Verhältnisses die Strafe gegen den Täter in ein publizistisches Forderungsrecht des Fiskus verwandelt werde, das diesem gegen den subsidiär Verantwortlichen zustehe; so besonders v. Liszt.

c) Die Oetkersche Garantenhaftung geht davon aus, daß allen Haftungsfällen im geltenden Recht, mögen sie sich in Zivil- oder in Strafgesetzen finden, ein einheitliches Prinzip zugrunde liege, nämlich das der Garantie; es sei ein rein prävenierender Zweck, der mit dieser Haftung verfolgt werde [2]).

1) Vgl. die übersichtliche Darstellung bei Knoch, S. 128 ff., und Reuß, S. 18 bis 32.

2) Oetker in der Festschrift der Rostocker Jurist. Fakultät für Ihering, 1892.

Bei dieser Haftung des Vieheigentümers bzw. desjenigen, der einen andern zum Hüten des Viehs bestellt hat, handelt es sich um zwei ganz verschiedene Ansprüche, für die gehaftet werden muß: nämlich um den Anspruch des Staates auf die vom Täter verwirkten Geldstrafen und die Kosten des Verfahrens, sowie um den Anspruch des geschädigten Waldeigentümers gegen den Hirten auf Wert- und Schadensersatz. Art. 18 macht für diese Ansprüche den Viehbesitzer subsidiär haftbar und hat deren Geltendmachung durch Art. 20 in erster Linie auf den Strafrechtsweg überwiesen.

Unabhängig von einem nachgewiesenen Verschulden werden danach solche Personen zur Verantwortung gezogen, die nicht unmittelbar an der schadenstiftenden und strafbaren Handlung beteiligt sind. — Ein Vorbild für diese Regelung hat der Reichsgesetzgeber durch § 361 Ziff. 9 StGB. gegeben, in dem ausdrücklich bestimmt ist, daß die landesrechtlichen Vorschriften über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen und andere Geldleistungen hierdurch nicht berührt werden sollen. Gegenüber Art. 18 ist § 361 Ziff. 9 die allgemeiner gehaltene Bestimmung; derselbe bedeutet daher lediglich eine Ausfüllung bzw. Begrenzung des in § 361 Ziff. 9 angedeuteten Grundsatzes. In dieser Bestimmung des StGB. ist davon die Rede, daß diejenigen, welche über Kinder oder sonstige ihrer Gewalt und Hausgemeinschaft unterworfene Personen die Aufsicht zu führen haben, auch für die strafbaren Handlungen derselben aufzukommen haben, wenn sie durch eine fahrlässige Aufsicht von seiten der Eltern ermöglicht wurden. Unter die Zahl der durch genügende Aufsicht zu verhindernden Delikte fallen auch diejenigen, die sich gegen die zum Schutz der Forsten erlassenen Gesetze richten. Die Eltern werden daher für die von ihren Kindern begangenen Forstfrevel zur Verantwortung gezogen, wenn sie wußten oder bei einiger Beobachtung und Aufsicht in Erfahrung bringen konnten, daß die ihrer Gewalt unterworfenen Personen strafbare Handlungen ausführen wollten. Sie werden in diesen Fällen an Stelle der strafunmündigen oder auch neben denselben mit einer Geld- oder Haftstrafe belegt, sofern sie sich nicht einer Beteiligung nach dem Gesichtspunkt der mittelbaren Täterschaft oder der Mittäterschaft strafbar machen.

Diese in § 361 ausgesprochene Haftung hat reinen Strafcharakter. Nach dem Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld" ist das zur Bestrafung erforderliche Verschulden der Aufsichtspflichtigen darin zu sehen, daß sie es bei Kenntnisnahme von der Ausführung der strafbaren Handlung ihrer Kinder unterlassen haben, dieselben davon abzuhalten, oder weil sie bereits schon ein Verschulden infolge mangelnder Aufsicht trifft. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes liegt daher Strafe für eigenes Verschulden vor.

Von dieser Bestimmung des StGB. unterscheidet sich Art. 18 dadurch, daß er nichts von einem Verschulden des Viehbesitzers oder desjenigen, der einen Hirten aufgestellt hat, spricht.

Der Tatbestand dieser beiden Gesetzesbestimmungen ist auch völlig verschieden und hat nur die ratio gemeinsam, daß denjenigen, der die Verletzung einer Strafnorm durch einen Dritten ermöglicht oder daran sogar teilnimmt, an Stelle oder neben dem unmittelbaren Täter eine Einbuße an seinen Rechtsgütern erleiden soll.

Die in Art. 18 zum Ausdruck gebrachte Haftung ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden:

1. Es muß ein bestimmtes persönliches Verhältnis zwischen dem Täter und dem haftbaren Dritten vorliegen: der für haftbar Erklärte muß den Hirten zur Beaufsichtigung und zum Weiden des Viehs angestellt haben durch eine auf diese Bestellung abzielende Willenserklärung; dieses Verhältnis muß noch zur Zeit der Tat fortbestehen.
2. Die Tat muß unter Erfüllung der objektiven und subjektiven Merkmale des Art. 17 von einer vom haftbaren Dritten verschiedenen Person begangen worden sein.
3. Die Höhe der den eigentlichen Täter treffenden Strafe und der demselben im Zivilprozeß oder gemäß Art. 20 auferlegten Schadensersatzleistung ist bestimmend für den Inhalt und den Umfang der von dem Dritten zu leistenden Haftung.
4. Außerdem ist das Leistungsunvermögen des primär verurteilten Hirten erforderlich.

Während nun in der entsprechenden Vorschrift des StGB. der Strafcharakter derselben schon im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebracht ist, fehlt es im Tatbestand des Art. 18 an einem Erkennungszeichen für dessen juristische Wertung. Seine rechtliche Natur ist daher sehr zweifelhaft und bestritten.

Man muß dabei zwischen der Haftung für die Entschädigung und der Haftung für die vom Hirten an den Staat verwirkten Geldstrafe und Kosten unterscheiden.

Was die Haftung für die dem Waldbesitzer zu leistende Entschädigung anbelangt, so ist sie als eine rein zivilrechtliche Verpflichtung anzusehen; sie ist auf Grund der §§ 812, 823 ff. vom Viehbesitzer an den Geschädigten verwirkt und wurde nur deshalb noch in einem besonderen Gesetze festgelegt, um für diejenigen Fälle, wo das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses zwischen Hirten und dem Besteller zweifelhaft und schwer feststellbar ist, und außerdem eine nach BGB. § 831 zugelassene Exkulpation des Viehbesitzers die Möglichkeit einer Haftung und eines Ersatzes ausschließen würden, dem Geschädigten zu seinem Rechte zu verhelfen. Der Staat hat an einer derartigen Vorschrift, welche die Entschädigung des Waldbesitzers sicherstellt, ein um so größeres Interesse, als er für die möglichst gute Erhaltung und wirtschaftliche Ausnutzung seiner Waldungen und der Naturgüter überhaupt besorgt sein muß.

Hinsichtlich der Haftung des Viehbesitzers für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens sind die Meinungen jedoch geteilt:

a) Einzelne Schriftsteller halten diese Haftung teils für eine zivilistische, teils für eine kriminalistische, so Ziegner-Gnüchtel a. a. O. S. 259 ff.; Bierer-Frisch zu Art. 18 ForstStG.

b) Andere sehen darin ein reines Institut des Zivilrechts; z. B. Oppenhoff, Komm. z. StGB. § 2 Anm. 3, 1883.

c) Die herrschende Meinung legt ihr reinen Strafcharakter bei. Denn die Haftung für die Geldstrafe dient zur Sühne für die Verschuldung des Dritten, also in Art. 18 des den Hirten zur Aufsicht über das Vieh bestellenden Dienstherrn, an der Tat des eigentlichen Täters; es liegt eine Strafhaftung für culpa in eligendo vel custodiendo vor. — So vor allem RG. 25, 137, wo die subsidiäre Haftung des Brennereibesitzers für die vom Verwalter verwirkten Geldstrafen als ein Strafübel bezeichnet wird; ebenso E. 24, 200, 16, 110 und Reuß S. 67 ff.

d) Die überwiegende Anzahl der Schriftsteller sieht in dieser Haftung ein Institut des Verwaltungsrechts, da nach dem Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld" in diesen Fällen kein Strafcharakter vorliegen kann; der nicht durch eine Schuld des Haftbaren bedingte Anspruch des Staates auf subsidiäre Haftung für Geldstrafen und Kosten sei daher ein Anspruch des Verwaltungsrechts; sie beruhe auf reinen Zweckmäßigkeitsvorschriften, auf denen das ganze Verwaltungsrecht aufgebaut ist: Es soll hier außer dem Vermögen des wegen der Weideübertretung Bestraften noch eine andere Vermögensmasse subsidiär herangezogen werden, sowohl für die Befriedigung der Ansprüche des Staates als auch hinsichtlich der Entschädigung des Waldeigentümers. Für diese Ansicht spreche auch die Haftung der juristischen Personen für die Geldstrafen der von ihnen aufgestellten Hirten; denn wäre die Haftung eine Strafe, so könnte sie nur gegen einen persönlichen Täter gerichtet sein, während alle andern Ansprüche außer der Strafansprüche auch gegen juristische Personen ausgesprochen werden können; da aber gegen juristische Personen keine Freiheitsstrafe substituiert werden könne, so liege niemals ein Strafcharakter vor [1]). — Gegen diese letztere Ansicht spricht sich vor allem Reuß [2]) aus; ebenso Liszt [3]).

In dieser Frage ist m. E. der herrschenden Meinung beizutreten. Die in Art. 18 ausgesprochene Haftung für Geldstrafen und Kosten hat reinen Strafcharakter; die Verurteilung zu der vom Hirten zu erlegenden Geldstrafe folgt aus der Präsumtion eines Verschuldens des Viehbesitzers in der Beaufsichtigung und Anstellung seines Hirten. Dem Art. 18 liegt derselbe Gedanke wie in § 361 Ziff. 9 StGB. zugrunde: Der für subsidiär haftbar Gemachte hat die Pflicht, für die Verhinderung der betreffenden

1) So Vaillant, S. 28 ff.; Fischer, S. 46, er spricht von einer öffentlich-rechtlichen Belastung; ferner Poetsch, Die subsidiäre Haftung für fremde Geldstrafen, Berlin 1907; er spricht von einer öffentlich-rechtlichen Bürgschaft, S. 75 ff.; Hummel in Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung LVII, 204.

2) Dissert. S. 200.

3) Lehrbuch S. 114, 9. Aufl.

Delikte seiner Untergebenen Sorge zu tragen; unterläßt er dies schuldhaft und bewirkt dadurch die Straftat eines andern, so hat ihn selbst Strafe zu treffen, die in Art. 18 darin besteht, daß er für die Geldstrafe des eigentlichen Täters als subsidiär haftbar erklärt worden ist.

Wie in allen Staaten, so steht auch in Art. 18 neben der Haftung für die Strafe auch diejenige für die Kosten des Strafverfahrens; diese Haftung für die Kosten ist gleichfalls eine kriminelle, da sie mit der Haftung für die Strafe in Verbindung tritt, als Gegensatz zu der Haftung für den zivilen Ersatz; wie die Kostentragung eine notwendige Folge der Verurteilung zur Strafe, so ist auch die Kostenhaftung eine notwendige Folge der Haftung für die Strafe [1]).

Die Befugnis der Landesgesetzgebung zur Erlassung solcher Bestimmungen über die straf- und zivilrechtliche Haftung für Handlungen Dritter ist in Art. 107 EG. BGB. ausgesprochen, denn unter die „zum Schutz der Grundstücke erlassenen Strafgesetze" fallen vor allem auch die Art. 17—18 ForstStG., da die Bestimmungen über die Haftung Dritter in erster Linie darunter verstanden sind.

Die Durchführung dieser Ansprüche auf dem Strafrechtsweg ergibt sich hinsichtlich der Geldstrafen und Kosten schon aus der kriminellen Natur dieser Ansprüche; sie können daher ohne weiteres im Strafprozeß geltend gemacht werden [2]); soweit es sich aber um die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs der Haftung für die Entschädigung handelt, folgt deren Zulässigkeit daraus, daß das Reichsrecht dem Landesrecht auch die Ermächtigung gewährt, neben der Verweisung der Strafansprüche in ein besonderes Forstrügeverfahren auch alle diejenigen Ansprüche dahin einzuschließen, die in denselben landesrechtlichen Gesetzen auf Grund des für den vollen Umfang dieser Gesetze geltenden Vorbehalts in EG. StGB. § 2 für den Staat zur Entstehung gelangten und wegen ihrer Berührungspunkte mit dem Strafanspruch demgemäß auch in den Strafprozeß gehören [3]).

1) Reuß, S. 223.
2) A. A. Poetsch.
3) Ebenso Vaillant zu § 7; Bennecke-Beling, S. 202, und Beling, ForstStG. zu Art. 18.

Anhang.

Die Entschädigung des Waldeigentümers.

Der Gedanke, daß ein Forstdiebstahl oder ein Weidefrevel nicht nur ein Vergehen gegen die staatliche Rechtsordnung, sondern auch weitergreifend eine schwere Schädigung des Waldeigentümers darstellt, hat den Gesetzgeber veranlaßt, eine darauf Bezug nehmende Ersatzpflicht in dem Forststrafgesetz selbst zum Ausdruck zu bringen und die im Belieben des Geschädigten stehende Geltendmachung dieser Ansprüche zugleich in das Forststrafverfahren mit einzuschließen.

Die Art und Weise, wie der Waldbesitzer entschädigt werden kann, ist zweifacher Art: Der Staat kann ihm einen Anteil an der von dem Frevler verwirkten Geldstrafe gewähren oder die Geltendmachung des dem Waldeigentümer zustehenden Wert- und Schadenersatzes dem Strafrechtswege zuweisen. Unser ForstStG. hat die Regelung in ersterem Sinne ausdrücklich ausgeschlossen und dafür in großem Umfange die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche im Forststrafverfahren zugelassen.

1. Der Strafanteil des Waldeigentümers.

Das Wesen desselben besteht darin, daß die gegen den Forstfrevler ausgesprochene Geldstrafe nicht in ihrem ganzen Umfang dem Staate anheimfällt, sondern bis zu einem bestimmten Teil dem geschädigten Waldeigentümer zugesprochen wird. Diese Ausnahme von dem geltenden Strafsystem findet darin ihre Rechtfertigung, daß in den meisten Fällen der Geschädigte das Nachsehen hat, da bei den Forstdieben nicht viel zu holen ist. Der Eigentümer kann zehnmal bestohlen worden sein, bis er endlich das elfte Mal eine Entschädigung erhält, die dann meistens noch ganz ungenügend ist. Diesem Übelstand sucht das Institut des Geldstrafenanteils einigermaßen abzuhelfen; denn die Geldstrafe wird vom Täter eher bezahlt, um dadurch einer Freiheitsstrafe zu entgehen.

Es gehört deshalb zur Eigenart des Forststrafrechts, daß dem geschädigten Waldeigentümer nach materiellem Recht ein Teil der Geldstrafe als Strafanteil zugesprochen wird. Auf diese Weise erlangt er am sichersten

einen Ersatz für den entstandenen Schaden und den Wert des Entwendeten in all den Fällen, wo er infolge Unvermögens des Täters auf dem Zivilrechtswege leer ausgehen mußte.

Mit dem Strafbezugsrecht des Waldeigentümers steht das schon oben erwähnte Abverdienen der Geldstrafen durch Forst- und Gemeindearbeit in engem Zusammenhang: Denn ist der Forstfrevler auch nicht zur Bezahlung seiner Geldstrafe in der Lage, so kann er, an Stelle die Freiheitsstrafe abzusitzen, zu nützlichen Waldarbeiten herangezogen werden zugunsten des Geschädigten; auf diese Art erhält der Waldbesitzer einen Ersatz für den nicht erhaltenen Geldstrafenteil und ist dadurch nicht in vollem Umfang des entstandenen Schadens benachteiligt. — Die Benützung der Sträflinge zu solchen Waldarbeiten, die eine pflegliche und genaue Ausführung verlangen, ist jedoch nicht ratsam; denn infolge der zwangsweisen Anordnung dieser Arbeiten sind die Sträflinge auch keineswegs auf eine besondere Schonung der Pflanzen und des Waldbodens bedacht und richten daher in den meisten Fällen mehr Schaden als Nutzen an.

Aus diesen Erwägungen heraus hat auch Baden neben der Zubilligung des Strafanteils die Forst- und Gemeindearbeit in seinem Gesetz aufgenommen; ebenso Preußen.

Bei Durchberatung des Entwurfs zum Forststrafgesetz haben unsere Gesetzgeber sowohl das eine wie das andere abgelehnt. Gemäß Art. 3 fließen alle auf Grund des ForstStG. erkannten Geldstrafen in voller Höhe in die Staatskasse; hierdurch ist der Grundsatz des modernen Strafrechts, daß nur dem Staate ein Strafanspruch zusteht, in seinen letzten Folgerungen durchgeführt: In der gegen den Täter erkannten Geldstrafe findet der Strafanspruch des Staates seinen konkreten Ausdruck, der eine Einbuße erleiden würde, wenn der Staat auf den Ausfluß dieses Rechtes auch nur teilweise verzichtet. Außerdem liegt der Verwerfung einer solchen Bestimmung, die dem Waldbesitzer einen Anteil an der dem Staate zustehenden Strafe gewährt, auch der Gedanke zugrunde, daß niemand aus einer Straftat Dritter solche Vorteile ziehen soll, die aus der dem öffentlichen Interesse dienenden Bestrafung entstanden sind.

Die Verfasser des ForstStG. wollten ursprünglich dem geschädigten Waldbesitzer die Hälfte aller Geldstrafen zukommen lassen, wie es auch bis zum Erlaß des StGB. in Württemberg gehandhabt wurde [1]). Sie konnten sich aber aus den oben erwähnten Gründen heraus nicht dazu entschließen.

Im Zusammenhang mit der Ablehnung einer solchen Vorschrift steht auch die Bestimmung des Art. 4, wonach die für die Anzeige von Forstfreveln noch bestehende „Anbringgebühr" aufgehoben wird. Die Abschaffung dieser Vorrechte und Sondervorteile, die für Handlungen ge-

1) Protokoll des Landtags Bd. 36 S. 2266.

währt werden, die ohnehin in der dienstlichen Obliegenheit eingeschlossen sind, mußte der Gesetzgeber ausdrücklich statuieren, da sie vorher bei uns seit altersher geltendes Recht waren.

Es bestand für die Anbringung aller Forstfrevel eine sog. „Ruggebühr" in Höhe von einem Drittel der eingezogenen Geldstrafensumme. Diese fiel den Forstbeamten als Belohnung dafür zu, daß sie die Frevel ausfindig gemacht hatten und sollte zugleich einen Ansporn für die strenge Handhabung der Forstgesetze bilden. Der nach Abzug dieser Ruggebühr übrigbleibende Restbetrag der Geldstrafe stand dem geschädigten Waldeigentümer als Entschädigung zu, wenn die Geldstrafe für einen im Gemeinde-, Privat- oder grundherrlichen Wald verübten Forstfrevel verhängt wurde und derselbe der Holzkultur Schaden gebracht hatte; handelte es sich aber um einen Diebstahl von Holz, welches bereits vom Stamm oder Boden getrennt war, so fiel die Geldstrafe dem Landesherrn anheim [1]).

Diese Grundsätze haben die andern Staaten auch heute teilweise noch aufrecht erhalten: Preußen kommt dem geschädigten Waldbesitzer am weitesten entgegen; er bekommt die ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe in voller Höhe, mit Ausnahme einer eventuell ausgesprochenen Zusatzstrafe [2]). Diese ungewöhnliche Erscheinung einer gesetzlichen Regelung wird, wie schon erwähnt, damit begründet, daß eine große Zahl der begangenen Frevel unentdeckt bleibt und bei einem Teil der zur Anzeige gebrachten Fälle die Geldstrafe überhaupt unbeibringlich ist; aus diesen Gründen hat die Zahlung der Strafanteile auch dann zu erfolgen, wenn der Eigentümer keinen Schaden erlitten hat oder ihm das Entwendete zurückgegeben wurde. — Auch in Braunschweig (§ 66 ForstDG.), Baden (§ 13), Waldeck und Mecklenburg fließt die Geldstrafe dem Beschädigten zu, aber nur zur Hälfte; dafür kann aber der weitere Schaden nur noch im Zivilrechtswege geltendgemacht werden [3]).

2. Der Anspruch des Waldeigentümers auf Wert- und Schadensersatz.

Im Hinblick darauf, daß der Schutz des Waldes noch außerhalb des Zivilprozesses eine besondere Garantie erfordert, hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zum Schadens- und Wertersatz in Art. 20 ForstStG. statuiert und die Geltendmachung dieser Ansprüche in das Forstrügeverfahren einbezogen.

Diese auf den Strafrechtsweg überwiesenen Ansprüche haben reinen bürgerlich-rechtlichen Charakter, da es sich um die Ersatzansprüche des Waldbesitzers handelt, die demselben auf Grund der Vorschriften des

1) Schmidlin, § 95 ff.
2) ForstDG. § 34.
3) Friedebach, S. 78; Döhn, S. 83; Lerche, ZStR. 46, 179.

BGB. zustehen; in Betracht kommt zunächst der Ersatz des Werts, den die entwendete und vielleicht nicht wiedererlangte Sache gehabt hat, außerdem aber auch der darüber hinaus noch entstandene Schaden, wenn dessen Feststellung ohne Verzug möglich ist und der Geschädigte nicht auf die Geltendmachung des Ersatzes im Strafrechtsweg verzichtet hat.

Der Regierungsentwurf zu Art. 20 hat bezüglich dieses Schadensersatzes keine Bestimmung aufgenommen, während von anderer Seite der Abgeordnetenkammer die Einbeziehung jeglichen Schadens, auch des nicht sofort feststellbaren beantragt wurde; eine Regelung im Sinne des letzten Antrags könnte naturgemäß oft zu großer Verzögerung des gesamten Strafprozesses führen.

Zum Unterschied von der Regelung unseres ForstStG. haben z. B. Preußen (§ 9) und Baden (§ 13) für die Geltendmachung des Schadensersatzes nur den Zivilrechtsweg zugelassen und nur den Anspruch auf Wertersatz in das Forststrafverfahren einbezogen.

Die Höhe und der Umfang der Ersatzpflicht bestimmt sich nach BGB., speziell § 249 ff. Wo eine Wegnahme nicht stattgefunden hat, gibt es keinen Wertersatz, ebenso dann nicht, wenn es sich um die Wegnahme einer wertlosen Sache handelte. Von dem zu zahlenden Wertbetrag selbst ist der Wert des etwa zurückerstatteten gestohlenen Gegenstands abzuziehen und eventuell eine Verpflichtung zum Wertersatz gar nicht auszusprechen. Bei der Ermittlung des darüber hinaus noch entstandenen Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die vernichtete und geschmälerte Aussicht auf geeigneten Nachwuchs, sofern sich der dadurch entstandene Schaden nachweisen und berechnen läßt und nicht sofort behoben werden konnte.

Durch die in Art. 20 ermöglichte Verbindung von Zivil- und Strafansprüchen wird dem Waldeigentümer Ersatz dafür gegeben, daß das bisher zu seinen Gunsten bestandene Strafbezugsrecht in Wegfall geraten ist; sie ist wie die meisten Bestimmungen des ForstStG. eine Eigenart des Forststrafrechts, die sich schon in der früheren württembergischen Gesetzgebung vorfand, — namentlich bei den sog. „Wildfuhrverbrechen“ in Gemeinde- und Privatwaldungen konnten die Waldeigentümer wegen des ihnen dabei unterlaufenden Schadens an Aufnahme und Wachstum ihres Waldes eine Schadloshaltung gegenüber den Frevlern im Strafverfahren geltendmachen; ebenso war bei Holzdiebstählen beurlaubter Militärpersonen in dem für diese geltenden Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Forststrafverfahrens, für das entwendete Holz ein Ansatz in Geld zu machen [1]).

Diese Regelung widerspricht den sonst im geltenden Rechtssystem gehandhabten Grundsätzen, welche streng an der Scheidung von Zivil- und Strafanspruch in prozessualer Hinsicht festgehalten haben; für jeden

1) Vgl. Reskripte vom 20. Aug. 1585, 23. Juli 1745 und 27. Mai 1815.

dieser Ansprüche gibt es heute eine besondere Zuständigkeit: der sog. Adhäsionsprozeß gehört der Vergangenheit an.

Diese im Strafverfahren geltend gemachten Zivilansprüche haben eine gewisse Ähnlichkeit mit dem im StGB. dem Verletzten gewährten Bußanspruch (§ 188, 231 StGB.). Eine Verwandtschaft zwischen beiden besteht aber nur in wenigen Punkten, insofern es sich bei beiden Ansprüchen um eine privatrechtliche Entschädigung handelt, und ferner darin, daß die Geltendmachung des Werts- und Schadenersatzes im Strafverfahren ebenso wie der Bußanspruch nur neben dem Strafausspruch zulässig ist. Im übrigen bestehen aber ganz erhebliche Abweichungen:

1. Die Verpflichtung zum Wertersatz auf Grund eines Forstfrevels wird von Amts wegen zugesprochen unter Zugrundelegung von feststehenden objektiven Sätzen, während gemäß § 188, 231 StGB. auf eine Buße nur nach dem Ermessen des Gerichts erkannt werden kann.
2. Beim Zivilanspruch des Forstrügeverfahrens kann ein etwaiger Nachanspruch auch noch später im Ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden, während dies beim Verlangen einer Buße ausgeschlossen ist.
3. Die Buße ist nicht nur Vergütung eines rein vermögensrechtlichen Schadens, sondern auch eine Art Privatgenugtuung, da ihr ein gewisses persönliches Moment innewohnt [1]).
4. Die Vollstreckung eines im Forstrügeverfahren zuerkannten Entschädigungsanspruches muß ex officio betätigt werden, während die der Buße nach den Vorschriften der ZPO. über die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Ebenso wie Württemberg haben alle andern Staaten, außer Mecklenburg, die Geltendmachung der aus einem Forstfrevel erwachsenen Entschädigungsansprüche im Strafverfahren zugelassen, mit einigen Abweichungen in der gesetzlichen Normierung, vor allem in der Frage, ob durch diese Verweisung der Zivilansprüche auf den Strafrechtsweg das Zivilverfahren ausgeschlossen oder daneben noch zulässig sein soll; Preußen, Lübeck und Oldenburg z. B. statuieren eine ausschließliche Zuständigkeit des Strafrechtsweges: wird der Anspruch hier geltend gemacht, so ist eine Nachforderung im Zivilverfahren ausgeschlossen; in dem überhaupt nur ein Wertersatz geltendgemacht werden kann; — während nach unserem Gesetz beide Möglichkeiten in das Belieben des Klägers gestellt sind.

Über die Zulässigkeit der landesrechtlichen Verbindung von Zivil- und Strafanspruch in einem Verfahren gehen die Meinungen auseinander.

a) Dagegen sprechen sich aus Gaupp [2]), aus dem Grunde, weil

1) Knoch, S. 126.
2) Württ. Zivilprozeßnormen, S. 32.

Art. 20 mit den klaren Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, die keinen Adhäsionsprozeß kennen, im Widerspruch stehe; es finden daher § 14 I EG. ZPO. und Art. 13 RV. in vollem Umfang Anwendung.

Pregizer[1]) geht von der Voraussetzung aus, daß es sich hier um rein bürgerlich-rechtliche Ansprüche handle, die daher mangels einer gesetzlichen Erlaubnis sei es in der ZPO. oder dem GVG. im Zivilrechtsweg geltendzumachen sind, auch wenn sie aus einer Forststraftat entspringen.

Cleß[2]) verwirft die Zulässigkeit aus denselben Erwägungen heraus und spricht dem Art. 20 die Gültigkeit ab, da es sich hier um einen Adhäsionsprozeß handle, der sowohl in der ZPO. als auch der StPO. verworfen werde; außerdem habe der § 3 EG. StPO. keine Abweichungen von der ZPO. zugelassen.

b) Für die Zulässigkeit und damit auch für die Gültigkeit des Art. 20 sprechen sich aus Baur[3]), der die Einbeziehung dieser Ansprüche deshalb für zulässig hält, weil Art. 20 gar keine Verkürzung der bürgerlichen Rechtspflege bedeute, sondern eine rein verwaltungsrechtliche Frage löse; ein obrigkeitlicher Ausspruch über die Ersatzpflicht habe überhaupt nichts mit bürgerlicher Rechtspflege zu tun; aber auch für den Fall, daß diese Ansicht nicht durchschlagend sein sollte, ist er der Meinung, daß Art. 20 so lange Gültigkeit habe, bis er durch Reichsrecht wieder aufgehoben werde[4]).

Geßler[5]) unter Bezugnahme auf EG. StGB. § 2 II und EG. StPO. § 3 III.

Hasse[6]) gibt zu, daß bei rein zivilrechtlichen Ansprüchen diese Einbeziehung unzulässig wäre; die in Art. 20 geregelten Ansprüche haben aber einen öffentlich-rechtlichen Charakter und sind daher vorwiegend strafrechtlicher Natur; denn der Ersatz diene nicht nur dem Privatinteresse des Waldeigentümers, sondern auch öffentlichen Interessen, die der Staat an der Pflege und dem Schutz der Waldungen und Naturgüter habe.

Auch Beling[7]) tritt für die Zulässigkeit ein, da die hierher gehörenden zivilrechtlichen Ansprüche durch § 107 EG. BGB. der Regelung durch den Landesgesetzgeber überlassen wurden; mithin sei das Landesrecht auch befugt, die darauf Bezug nehmenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem ordentlichen Zivilrechtsweg zu entziehen; in dem ForstStG. liege aber ein Gesetz vor, das in vieler Hinsicht von den

1) Württ. Gerichtsblatt Bd. XVIII S. 340.
2) Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 220.
3) Württ. Gerichtsblatt Bd. XVI S. 283.
4) Dagegen vgl. Beling zu Art. 20 ForstStG. und Pregizer.
5) In „Die württembergische Landesgesetzgebung z. Ausf. und Ergänzung der ZPO." S. 269.
6) Dissert. S. 20—22.
7) Beling zu Art. 20 ForstStG

Reichsgesetzen abweiche und daher auch in diesem Punkte eine andere Regelung erfahren dürfe.

In dieser Frage ist der herrschenden Meinung, die sich für eine Zulässigkeit der Verbindung aller aus einem Forstfrevel entstehenden Ansprüche erklärt, beizutreten. Der Gesetzgeber beschränkt sich in § 3 EG. StPO. darauf, für bestimmte Strafsachen ein von dem gemeinen Strafprozeß abweichendes Verfahren zu gestatten, das durch den Landesgesetzgeber näher geregelt werden kann. Ob diesem Verfahren auch noch besondere aus der strafbaren Handlung erwachsenen Entschädigungsansprüche neben dem Strafanspruch zur Mitentscheidung überwiesen werden, wird in der StPO. nicht entschieden; dies beantwortet sich nach der ZPO. Angesichts der allgemeinen Abweichungen von der StPO. muß der Gesetzgeber auch mit der in Art. 20 getroffenen Regelung einverstanden sein. Entscheidend ist, daß der Anspruch auf die Entschädigung und der auf Haftung Dritter für dieselbe (Art. 18 ForstStG.) durch § 107 EG. BGB. der landesrechtlichen Regelung überlassen bleibt. Dem Landesgesetzgeber steht es daher auch frei, ob er diese Ansprüche auf den Rechtsweg oder Verwaltungsweg überweisen will. Wird dem Landesgesetzgeber überhaupt eine Entziehung vom Rechtsweg gestattet, so muß auch die Verweisung auf den Strafrechtsweg als dem minus erlaubt sein.

Bedenken, die sich gegen eine andere Regelung erheben würden, sind vor allem diejenigen, daß der Geschädigte nie oder nur selten das kostspielige Verfahren des Zivilprozesses beschreiten würde und die Sache lieber ruhen läßt, ohne einen Ersatzanspruch zu erhalten; außerdem sind auch nur die Forstbeamten in der Lage, den Schaden richtig zu ermessen und von Amts wegen darüber Auskunft zu geben. — Aus diesen Gründen haben auch die Verfasser des ForstStG. eine solche Bestimmung aufgenommen, deren Gültigkeit bis jetzt noch nicht ernstlich in Abrede gezogen wurde.

Lebenslauf.

Als Sohn des Forstmeisters Fritz Stier und seiner Ehefrau Albertine geb. Offeney, wurde ich am 15. Juni 1906 in Gschwend AO. Gaildorf geboren. Ich besuchte die Gymnasien zu Feldkirch und Ravensburg, wo ich im Frühjahr 1925 das Reifezeugnis erwarb. Ich widmete mich daraufhin anfangs dem Studium der Forstwissenschaft in Freiburg und studierte daselbst von Herbst 1925 bis Herbst 1926 sowie im Wintersemester 1927/28 Rechtswissenschaften. In der Zwischenzeit war ich von Herbst 1926 bis zum Herbst 1927 an der Universität in Wien. Seit Frühjahr 1928 studierte ich in Tübingen, wo ich im Frühjahr 1930 die erste höhere Justizdienstprüfung bestand.

Seither bin ich als Referendar beim Amtsgericht Freudenstadt tätig.